Krakauer Zeitung.

Nro. 149. Samstag, den 4. Juli. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer vierspaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden **franco** erbeten.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Juli l. J. beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Juli bis Ende September beträgt für Krakau 4 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl.

Bestellungen werden baldigst erbeten, um die Stärke der Auflage bemessen und jede Störung in der Zusendung verhüten zu können.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

N. 4076 pr. **Kundmachung.**

Der k. k. Landespräsident hat den gewesenen Mandatar und Polizeirichter Felix Kruszelnicki zum Kreiskanzlisten zu ernennen befunden.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 3. Juli 1857.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. v. M. dem Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Karl Grafen v. Buol-Schauenstein, die Bewilligung zu ertheilen geruht, das ihm von Sr. Majestät dem Könige von Portugal verliehene Großkreuz des Ordens der Empfängniß U. L. F. von Villa Viçosa annehmen und tragen zu dürfen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. in Anerkennung der bei einer verheerenden Feuersbrunst unter Lebensgefahr mit muthvoller Entschlossenheit bewirkten Rettung von Menschenleben, dem Führer Johann Piatkowski, des Infanterie-Regiments Herzog von Parma Nr. 24, dann dem Gendarme Wasil Berencsán, des 8. Grenadier-Regiments, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone, und dem Gendarme Josoph Stech, des nämlichen Regiments, das silberne Verdienstkreuz, ferner dem Gemeinen, Harassin Ziraczuk, des Infanterie-Regimens Herzog von Parma Nr. 24, in Anerkennung seiner, bei jener Gelegenheit mit Todesverachtung geleisteten erfolgreichen Hilfe zur Bewältigung des Feuers und Bergung gefährdeter ärarischer Güter, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Verleihungen:

Dem Obersten Alois Hawliczek, des den Allerhöchsten Namen Sr. k. k. Apostolischen Majestät führenden Tiroler Jäger-Regiments der Generalmajors-Charakter ad honores unter gleichzeitiger Uebersetzung in den Armeestand und mit Belassung in seiner gegenwärtigen Verwendung; dann

dem pensionirten Hauptmann erster Klasse, Olympio Stamatovich, der Majors-Charakter ad honores.

Beförderung:

Der Major Daniel Petrich, des Infanterie-Regiments Fürst Schwarzenberg Nr. 19, zum Oberstlieutenant beim Infanterie-Regimente Kaiser Alexander von Rußland Nr. 2.

Uebersetzungen:

Der Oberstlieutenant Basil Pollowina, vom Infanterie-Regimente Kaiser Alexander von Rußland Nr. 2, und der Major Franz Ritter von Rumpler, vom Infanterie-Regimente Prinz von Preußen Nr. 34, zum Infanterie-Regimente Fürst Schwarzenberg Nr. 19.

Der Minister des Innern hat den Kreiskommissär dritter Klasse, Daniel Andreae, zum Kreiskommissär zweiter Klasse; ferner den Magistrats-Vorstand in Elisabethstadt, Ludwig Bielz, und die Statthalterei-Konzipisten: Franz Loserth, Ferdinand v. Stöckl und Joseph Freiherrn v. Menshengen, zu Kreiskommissären dritter Klasse in Siebenbürgen ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 4. Juli.

Nach einer Correspondenz der „Triester Ztg." aus Cetinje ist der Zug des Fürsten Danilo nach Ostrog, der in anderen Blättern als eine förmliche Flucht geschildert wurde, nur die Wallfahrt gewesen, welche der Fürst alljährlich nach diesem Kloster, der Ruhestätte der irdischen Ueberreste Vasili's antritt. Das fürstliche Pa r, in dessen Gesellschaft sich der böhmische Schriftsteller Vailik befand, hatte die Residenz am 3. v. M. verlassen und war am 14. desselben Mts. wieder in Cetinje eingetroffen. Von einer Verfügung, durch welche sämmtliche Steuern verdoppelt wurden, ist in diesem Schreiben nicht die Rede.

Die „Independance belge" bringt in ihrer Nummer vom 1. d. M. in einer Privatcorrespondenz aus Paris eine angeblich genaue Analyse derjenigen Note, welche das dänische Cabinet als Antwort auf die unterm 20. Mai d. J. nach Kopenhagen erlassenen Depeschen der deutschen Mächte an die Höfe von Berlin und Wien gerichtet. Die „Zeit" bezeichnet dieselbe jedoch als unrichtig.

Nach der Angabe des Berliner Correspondenten der „H. Bh." soll die Rückäußerung des dänischen Cabinets weder eine Ablehnung der deutschen Forderungen noch auch andererseits eine unbedingte Annahme derselben enthalten, vielmehr den Versuch machen, durch eine der Annahme sich annähernde Interpretation der früheren dänischen Zugeständnisse weitere Anhaltspunkte zur Fortsetzung der directen Verständigung mit den deutschen Großmächten zu gewinnen. Was den Erfolg dieses Versuches betrifft, heißt es dort, so muß eine Erörterung darüber vor Kenntnißnahme des Inhaltes der neuesten dänischen Eröffnungen unfruchtbar erscheinen; im Allgemeinen aber ist der deutsche Standpunkt zu einer derartigen Eventualität in der preußischen Mainote dahin bezeichnet, daß nach Eingang einer den diesseitigen Anschauungen nicht entsprechenden dänischen Aeußerung es Gegenstand fernerer Erwägung würde bleiben müssen, inwiefern die deutschen Mächte unter solchen Umständen alsdann doch sich verpflichtet würden halten müssen, die Sache dem Bunde vorzulegen. Gegenüber der für den Fall einer ablehnenden oder ausweichenden Antwort in Anspruch genommenen Ueberweisung des Conflictes an den Bundestag, ergiebt sich aus jener Erklärung der preußischen Note, daß für den Zeitpunkt des Vorgehens der deutschen Mächte an den Bund lediglich ihr specielles Verhältniß zu Dänemark entscheidet. Es wird in diesem Punkte Seitens Preußens und Oesterreichs ausschließlich den in ihren Noten getroffenen Bestimmungen Folge gegeben werden. Wenn gegenwärtig die Ansicht auftritt, daß eine weitere Verzögerung der Bundes-Intervention auch dadurch zu erklären sein würde, daß vorerst das Ergebniß der Bemühungen der nichtdeutschen Mächte, namentlich Frankreichs, in Kopenhagen abgewartet werde, so widerlegt sich dies, abgesehen davon daß jenes Ergebniß in der erfolgten dänischen Rückäußerung bereits vorliegt, durch den Charakter der französischen Bemühungen, die irrthümlich in dem Sinne einer Vermittelung aufgefaßt werden, in Wahrheit aber sich lediglich auf die im Zusammenhange der europäischen Interessen begründete Theilnahme beschränken, die im vorliegenden Falle um so weniger geeignet ist, die deutsche Politik zu hemmen, als sich darin nur eine entschiedene Anerkennung der letzteren geäußert hat.

Ueber den Inhalt der dänischen Antwortsnote wird der Patr. Ztg. aus Berlin ganz unbestimmt nur gemeldet: da der Gesichtspunct, welcher in Kopenhagen zu den Concessionen am 13. Mai geführt habe, auch gegenwärtig noch fortbestehen müsse, „so dürfte dies in Bezug auf die eingegangenen Rückäußerungen zu der Annahme berechtigen, daß letztere die Klippe einer Ablehnung der deutschen Forderungen vermieden und das dänische Cabinet, sofern es sich zu einer unbedingten Annahme nicht sollte haben entschließen können, zu einem Versuche bewogen haben möchte, seiner Politik in der holstein-lauenburgischen Frage einen Weg durch die Widersprüche zu bahnen, welche die Vereinbarung der bundesrechtlichen Ansprüche mit denen der ultra-dänischen Partei unmöglich machen. Demzufolge geht das Gerücht, daß Lord Palmerston auf der Nothwendigkeit bestehe, den dänischen Conflict vor einen europäischen Congreß zu bringen, um zur Revision des Londoner Protocolles über die dänische Thronfolge zu gelangen."

Nach einem Schreiben der „N. Ztg." aus Kopenhagen ist dort wiederum das schon oft wiederholte und noch immer nicht zur Wahrheit gewordene Gerücht aufgetaucht, daß die Regierung die ernstliche Absicht hege, eine Amnestie zu erlassen. Indessen sollen die am stärksten bei den schleswig-holsteinschen Vorgängen der Jahre 1848—1850 Compromittirten, namentlich der Herzog von Augustenburg und dessen Bruder, der Prinz von Noer, die beiden Mitglieder der Statthalterschaft, Beseler und Graf Reventlov-Preetz, und Herr Francke (jetzt Regierungs-Director in Coburg), auch ferner von der Amnestie ausgeschlossen bleiben.

Gegen den jedenfalls etwas voreiligen Eifer, womit die radikale Presse einer nöthigenfalls gewaltsamen Lostrennung Tessin's von den lombardischen Bisthümern das Wort redet, treten die konservativen Blätter der Schweiz mit gutem Grunde auf. So findet es die „Basl. Z." bedenklich, daß der Bund die Initiative in einer Angelegenheit ergreife, die ihn zunächst nicht berühre. Dagegen ist nun allerdings zu bemerken, daß der Bundesrath, durch dessen Vermittelung ohnehin der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staaten so wie ihren Stellvertretern stattfindet, die Sache bereits länger in Händen hat und mit dem päpstlichen Geschäftsträger darüber verkehrt. Das „Neue Tagblatt" von St. Gallen bemerkt zu jener Agitation der Presse: „Mag Tessin erwägen, was sein eigenes, wohlverstandenes Beste erfordert; mehr als zweifelhaft bleibt dagegen, ob die Eidgenossenschaft selbst, nachdem sie kaum der heiklen Erörterung wegen Neuenburg los geworden, Grund habe, sich für vermeinte tessiner Interessen in weitaussehende Verwicklungen zu stürzen. Für einmal dürfte die Erinnerung am Platze sein, daß Tessin und seine Helfer bei Vorhaben, welche die lombardische Nachbarschaft mit berührten, noch immer Nieten, ja weniger als Nieten gezogen haben." Wir haben schon mitgetheilt, daß der Bundesrath wenig geneigt scheint, die Angelegenheit zu übereilen, und im Sinne Derer vorzugehen, welche den Verband Tessins mit den lombardischen Bisthümern kurzer Hand wegdekretirt wünschen. Ein Bruch mit Oesterreich, in diesem Falle fast unvermeidlich — mehr durch die Art des Austritts, als diesen selbst, der den Kaiser von Oesterreich im Grunde nicht berührt — würde zu bedenklich sein.

Die Herzogin von Orleans K. H., welche bekanntlich jetzt nach England zu einer Zusammenkunft der Familie Louis Philipps gereist ist, gedenkt, wie die „F. P. Z." meldet, nicht wieder nach Eisenach zurückzukehren.

Nach der Mittheilung der ministeriellen „Preußischen Correspondenz" werden nach Maßgabe der zwischen den Zollvereins-Regierungen bestehenden Vereinbarungen die bisherigen Ansätze für die Rübenzucker-Steuer und den Eingangs-Zoll von ausländischem Zucker und Syrup noch bis zum Ende August 1858 in Kraft bleiben. In den bevorstehenden Special-Conferenzen wird nur die Frage entschieden werden, ob der bisherige Grundsatz der Steuerberechnung auch für die Folge noch beibehalten werden soll. —

In der Sitzung der spanischen Cortes vom 24. d. verlangte die Regierung die Ermächtigung, den von der Kammer gegenwärtig berathenen Preßgesetz-Entwurf, noch bevor derselbe votirt sei, vorbehältlich der eventuell nachträglich mit dem Gesetz vorzunehmenden Modificationen, wie sie die Cortes beschließen würden, zur Ausführung zu bringen. Die Kammer beschloß, diesen Antrag der Commission zur Prüfung des Gesetzentwurfes selbst zur (voraussichtlich günstigen) Berichterstattung zu überweisen.

Die sardinische Deputirten-Kammer hat ihre schon früher dem Ministerium ertheilte Vollmacht zur Gewährung einer Subsidie an die Lukmanierbahn erneuert.

Der General Concha (General-Gouverneur von Cuba) soll von der spanischen Regierung auf Andrängen Englands, welches ihn der Begünstigung des Sclavenhandels bezichtigt, aus der Havanna abgerufen worden sein.

Das „Pays" glaubt, daß, wenn auch Hr. Lafragua demnächst nach Paris zurückkehren wird, um dort neue Instructionen abzuwarten, man doch alle Hoffnung auf ein Arrangement zwischen Spanien und Mexico nicht aufgeben darf.

Der Freibeuter-General Walker ist von seinen Freunden in New-York mit großem Enthusiasmus empfangen worden. Vor seiner Abreise aus Washing-

Feuilleton.

Ein verhängnißvoller Freibrief.

Bei der Besprechung der „Gawędy" Kraszewski's wurde unlängst in unserem Blatte eines Werkes Erwähnung gethan, das seinem Autor von vorn herein einen hohen Rang in der polnischen Literatur anwies. Die „Memoiren eines alten Lithauischen Edelmannes" (Pamiętniki starego szlachcica Litewskiego. — Wilno 1845) sind ein reicher Schacht für dramatische und Romanschriftsteller, der nur eines Walter Scott und Shakespeare harrt, um seine Schätze an das Tageslicht zu fördern und den naturwüchsigen Demant, von der Feile des Genie's geschliffen, in seinem schönsten Lichte erglänzen zu lassen. Leider wird der Demant nur in seinem eigenen Staube schön geschliffen, und dazu gehört mehr als Talent und Genie, es ist Reinheit von nöthen, und wie selten ist diese im Staube zu finden!

Heinrich Graf Rzewuski, früher schon unter dem Pseudonamen Jarosza Bejłło bekannt, verdiente sich durch seine späteren historischen Romane, wie „Listopad" (der „November" — aus den Zeiten des Königs Stanisław August Poniatowski) und „Zamek Krakowski" (das „Krakauer Schloß" — dessen Helden Samuel Zborowski und Johann Zamojski), den Namen eines polnischen Walter Scott, der besonders durch ersteren gerechtfertigt erscheint. Die unnachahmlich künstlerische Behandlung des Stoffs desselben wird vielleicht nur von dem naturwüchsigen, wie absichtlich und doch so natürlich vernachläßigten Styl jener seiner „Memoiren" übertroffen. Nachdem Rzewuski auch ein großes publicistisches Talent in der Redaction des „Dziennik Warszawski" bethätigte, das erst wahres journalistisches Leben den Warschauer Zeitungen einhauchte und heute mit veränderter Redaction und Namen zum besten der dortigen Blätter, „Kronika," sich umwandelte, hört er nicht auf, das Feld der Romanschriftstellerei zu bearbeiten und hat, erst unlängst seine zahlreichen Arbeiten im Gebiete der schönen Literatur durch eine Abhandlung über „frühere Gesetze und Rechte" unterbrechend, bewiesen, daß ihm auch, wie fast allen Polen einer früheren Generation, die Erfahrung des Juristen nicht abgeht.

Eine theilweise deutsche Bearbeitung fanden gedachte „Memoiren" in neuerer Zeit durch Bachmann (Jarocki) in Berlin, die, unter dem Namen: „Mein Liebchen" erschienen, dem Bearbeiter auch von Seiten des kunstliebenden Königs von Preußen eine ehrende Anerkennung einbrachten. „Panie Kochanku", eig. „Herr Liebster," was sich vielleicht besser durch „Lieb Herrchen" hätte wiedergeben können, war die bei jeder Gelegenheit und in jedem Satze wiederholte Redensart des zur Zeit Stanislaus August's durch kolossalen Reichthum, originelle Extravaganzen, Adelsstolz und Freigebigkeit weithin bekannten lithauischen Magnaten Fürsten Carl Radziwiłł — Panie Kochanku, dem es gleichzeitig in der Ukraina Felix Potocki auf seine Art gleichzuthun sich bemühte, eine Redensart, der ähnliche mehr oder weniger alle großen und kleinen Herren aller Länder hatten und haben, mögen sie nun wie „stellenweise" in der Welt der Epiciers gang und gäbe sein, oder wie eine andere des großen Hetman Revera Rzewuska, re vera, zum ehrenvollen historischen Beinamen werden. Noch ehe Bürgers „Münchhausen," vielgelesen und vielbenutzt, zum Lieblings-Typus aller „Jäger" wurde, gingen die fanatisch großartigen Erdichtungen des „Panie Kochanku", mit denen er seine Gäste zu unterhalten liebte und in denen er immer wie Münchhausen den Mittel- und Ausgangspunct und das Agens bildete, von Mund zu Mund, und oft war man gemeint, alle genialen Lügen für wahr zu halten, wenn man ihn so manchmal denen ähnliche Dinge, wozu ihm sein Krösus-Reichthum und seine angeborne Kühnheit Mittel an die Hand gaben, wirklich ausführen sah. Bei diesen oft buchstäblich übereinstimmenden fabelhaften Erzählungen würde man versucht, Bürger für einen bloßen Plagiarius zu halten, wüßte man nicht, daß er aus den Traditionen früherer Zeit geschöpft, und daß andrerseits auch die Lüge ihren allgemeinen Stempel trägt, wie die Wahrheit nur Eine und überall dieselbe ist. — Die Lüge mußte wie Wahrheit in dem Munde eines Krösus klingen, um den herum die Wahrheit wie Lüge und Fabel aussah. So z. B. ist die Anecdote von ihm historisch, daß, als er einst auf seinem gewöhnlichen mit 4 Bären bespannten Schlitten seinen Stammsitz Nieświeź verlassen und schon viele Meilen gemacht hatte, er durch eine Dorfschaft fuhr, dessen schöne Lage ihm ungemein gefiel. Sofort ließ er halten und sich zum Besitzer führen, dem er auf der Stelle den Kaufpreis auszahlen wollte. Der vermeintliche Herr des Gutes mußte ihn erst, als er sah, daß Radziwiłł mit dem Kaufe ernst war, darauf aufmerksam machen, daß das Dorf ohnehin schon ihm gehöre. Seine Besitzungen umfaßten fünf Grafschaften, viele Städte und einige hundert Dörfer.

Die genannten „Pamiętniki" sind vor einigen Jahren in unverändertem neuen Abdruck in Warschau mit verändertem Titel: Opowiadania Starca — „Erzählungen eines Greises" — wieder erschienen. So viel uns bekannt, ist bis jetzt Anton Malecki, Professor der polnischen Literatur an der Universität zu Lemberg, früher der Philologie zu Krakau, der Einzige, der einige Blätter jener „Memoiren" zu einer dramatischen Dichtung benutzte, welche jetzt in kurzer Zeit die zweite, durchaus umgearbeitete Auflage erlebte und wegen ihrer Gedankenfülle und schönen Diction in den Warschauer Blättern nach ihrem Erscheinen freudig begrüßt wurde.

ton, 17. v. M., hatte er noch eine Unterredung mit dem Präsidenten Buchanan, in welcher Letzterer ihm eine Untersuchung über das Verhalten des Capitain Davis versprochen haben soll, über welches Walker bekanntlich öffentlich Beschwerde geführt hat, obgleich er der Intervention des Capitains seine Rettung verdankt.

In Meriko ist General Commonfort zum Präsidenten gewählt worden, und befand sich an der Spitze von 16,000 Mann auf dem Marsche gegen die Hauptstadt. Es ist bei dortigen Verhältnissen schwer zu sagen, wer der Empörer ist, General Commonfort oder die Hauptstadt.

Die „Times" vom 29. v. M. bringt abermals einen beruhigenden Artikels über die Ereignisse in Ostindien. Der Umstand, daß weder zu Kalkutta, noch zu Bombay auf dem Stockmarkte ein panischer Schrecken eintrat, gilt ihr als der befriedigendste, der sich unter den Umständen darbieten konnte. Man berechnet, schreibt die Times, daß General Anson, der Ober-Befehlshaber des bengalischen Heeres, am 26. Mai mit seinen Truppen vor Delhi stehen konnte, wo das Blutbad am 12. Mai stattgefunden hatte und außerdem ist die Nachricht eingetroffen, daß man in Lahore die weise Vorsichtsmaßregel getroffen hatte, die Sepoy-Regimenter zu entwaffnen. Doch hatte man ihnen gestattet, im Dienste nach wie vor ihre Seitengewehre zu tragen, und hatte ihnen ihre Uniform und ihre Fahnen gelassen. Der Beschluß der ostindischen Directoren, alle auf Urlaub befindlichen Officiere zu ihren Regimentern einzuberufen, ist von dem an die englische Regierung gerichteten Begehren um vier Linien-Regimenter begleitet worden. Diese werden so schnell wie möglich befördert werden, und andere werden folgen, wenn die mit der nächsten Post eintreffenden Nachrichten es als wünschenswerth erscheinen lassen. Dieselben sollen, wie man hört, in großen Schrauben-Dampfern, zu deren Erwerbung für diesen Zweck man sofort die nöthigen Contracte abschließen wird, nach ihrem Bestimmungsorte abgesandt werden. Eine schädliche Wirkung der Ruhestörungen in Indien auf den britischen Geldmarkt, sei nicht zu fürchten, da sämmtliche Ausgaben für militärische Operationen in jenem Lande von der Local-Regierung und nicht von der englischen Regierung bestritten und sogar die Ausgaben für alle Regimenter, die man nach Indien schickt, sofort von dem englischen Budget auf das indische übertragen werden. Ebenso würden etwaige Anleihen in Indien contrahirt werden und vielleicht dazu dienen, einen Theil der von den Eingebornen aufgespeicherten Schätze an das Tageslicht zubringen.

Der Courrier de Paris dementirt die Nachricht, England habe vom Tuilerien-Cabinete die Absendung französischer Hilfstruppen nach China verlangt.

⊙ **Frankfurt,** 1. Juli. Ihre Majestät die Kaiserin von Rußland, bekanntlich eine geborene Prinzessin von Hessen, Tochter des verstorbenen und Nichte des gegenwärtigen Großherzogs von Hessen, wird den größeren Theil des Sommers, wie man vernimmt, auf dem ihrem Bruder gehörenden Schlosse Jugenheim im hessischen Odenwalde zubringen. Die Kaiserin verlebte daselbst einen Theil ihrer Kindheit. Die Zahl der reisenden Russen mehrt sich mit jedem Tage. Die meisten der hier ankommenden Russen begeben sich von hier aus in die Badeorte des südwestlichen Deutschland und in diejenigen unserer Nachbarschaft und zwar zum Theil in solche, die früher von ihnen nicht besucht waren. Ueberhaupt ist der Zug der fremden Gäste nach den Bädern erst seit acht Tagen in Gang gekommen und innerhalb acht Tagen dürfte die Saison in allen Badeorten im vollem Gange sein. — Das Gefolge des Kaisers zählt statt der früher gemeldeten 80 nur 64 Personen.

Der jüngstgeborene Großfürst, Sergius, ist nicht mitgekommen, sondern nur der 7jährige Großfürst Alexis und die 4jährige Großfürstin Maria. Der Kaiser hat den Minister des Auswärtigen Fürsten Gortschakoff und den Minister des kaiserlichen Hauses Grafen Adlerberg bei sich, dann die General-Adjutanten Grafen Adlerberg und Prinzen Dolgoruki, den Staatsrath Schaufus, den Kammerherrn Prinzen Dolgoruki, die Kollegienräthe Baron v. Mohrenheim, Müller, Hamburger, den Leibarzt Enokhine; die Kaiserin hat mit sich die Ehrendame Prinzessin Soltikoff, die Hofdamen Prinzessin Dolgoruki und Fräulein v. Tutscheff. Dann zählt man noch im Gefolge 4 Aerzte, 5 Mitglieder des Feldjägercorps, 3 Beamte, 2 Schreiber, 13 Kammerdiener des Kaisers, der Kaiserin und der Herren und Damen, 4 Kammerfrauen, 2 Engländerinnen, 2 Kammerfrauen und 1 Kammerjungfer bei den kaiserlichen Kindern, 11 andere Diener, 1 Unteroffizier, 3 Reitknechte, 1 Magazinwächter und 2 Handwerker. Man ersieht daraus, daß für einen längeren Aufenthalt in Deutschland gesorgt ist.

Der Verwaltungsrath der Bank für Handel und Industrie und der Bank für Süddeutschland hat vorgestern eine Sitzung gehalten, die erste seit der General-Versammlung der Actionäre. Es wurde in dieser Sitzung beschlossen, Bankfilialen in London und Amsterdam zu gründen. Deßgleichen soll in Leipzig ein Bureau für die Baareinlösung der Noten der „Bank für Süddeutschland" etablirt werden. Bekanntlich macht eine königlich sächsische Verordnung die Zulassung fremder Banknoten in den Verkehr des Königreichs Sachsen abhängig von der Errichtung solcher Einlösungsbureaux. Wie die Verwaltung dieses großen Bankinstituts die Verhältnisse des europäischen Geldmarkts beurtheilt, geht daraus hervor, daß sie beschlossen hat, keine neuen Unternehmungen zu entriren, sondern die Fonds der Bank liquid zu machen, um sie für größere finanzielle Operationen disponible zu halten. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß der Geldmarkt noch wesentliche Aenderungen zu gewärtigen habe. Im ersten Semester 1857 hat die Bank einen Nettogewinn von 500,000 fl. = 10% erzielt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, am 3. Juli. Se. Majestät der Kaiser hat dem wegen Hochverrathes zum Tode verurtheilten Julius Grafen Andrasy die straffreie Rückkehr in die österreichischen Staaten und die Rückgabe seines in Verfall gesprochenen Vermögens bewilligt.

Se. Maj., der König von Preußen, wird Mittwoch, 8. d. M. zu einem zweitägigen Besuch erwartet.

Se. k. Hoheit Prinz Gustav von Wasa ist zur Begrüßung Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin von Rußland nach Deutschland abgereist.

Der k. russische Gesandte, Hr. Baron von Budberg ist heute von Böslau hier angekommen und beabsichtigt morgen zur Suite Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin von Rußland nach Kissingen abzugehen.

Se. Durchlaucht Fürst von Metternich wird erst im Monate October von Johannisberg nach Wien zurückkehren.

Se. Durchlaucht Fürst Paul Esterhazy ist heute Morgens zum Curgebrauche nach Carlsbad abgereist, und beabsichtigt in 6 Wochen wieder zurückzukehren.

Der k. k. Generalinspector der Staatseisenbahnen, Ministerialrath Ritter v. Negrelli, der von der internationalen Kommission zur Durchstechung der Landenge von Suez zum Inspector der betreffenden Arbeiten ernannt worden ist, hat sich nach Alexandrien begeben, um die bereits begonnenen Arbeiten des Suezcanals in Augenschein zu nehmen und hinsichtlich der weiter auszuführenden das geeignete anzuordnen. Hr. Negrelli wird etwa zwei Monate in Egypten verweilen.

Ein bis zum 28. Juni (Morgens) über das Befinden Sr. Excellenz des Herrn Feldmarschalls Grafen Radetzky reichendes Bülletin lautet: „Se. Excellenz hat die letzten 24 Stunden gut zugebracht, und auch die Nacht über ruhig geschlafen; das Befinden ist den Umständen angemessen."

Die „A. Z." erhält von der Insel Madeira Berichte über die Anwesenheit der österreichischen Fregatte „Novara" und der Corvette „Carolina." Der Abgang der österreichischen Expedition nach Brasilien war für den 16. v. M. bestimmt, und die Wissenschaftliche Expedition am Bord der „Novara" benutzte die Zeit des dortigen Verweilens zu Ausflügen ins Innere der Insel, deren Resultate nichts zu wünschen übrig lassen. Die Aerzte der Expedition fanden im Lazareth von Madeira Gelegenheit zu interessanten Studien über Hautkrankheiten, von welchen einige besonders merkwürdige Formen auf der Insel häufiger vorzukommen pflegen.

Frankreich.

Paris, 30. Juni, Das heute im Moniteur veröffentlichte Gesetz, welches die Art. 2, 10, 12 und 18 des zwischen dem Ackerbau-, Handels- und Arbeits-Minister und der Gesellschaft der Eisenbahnen von Paris nach Lyon und von Lyon ans Mittelmeer am 7. April abgeschlossenen Vertrages gutheißt, besteht aus 68 Artikeln. Der Entwurf zu diesem Gesetze wurde bekanntlich im Mai vom gesetzgebenden Körper und im Juni vom Senate angenommen. Durch die Vereinigung der früher beiden Gesellschaften zugeschlagenen Bahnen von Lyon nach Genf, von Paris nach Lyon durch das Bourbonnais und der verschiedenen, früher zu dem Netze der großen Central-Bahn gehörenden Strecken in eine einzige Concession, unter neuen Concessions- und Betriebs-Bedingungen, ist jetzt also ein neuer Schritt zur angestrebten allmähligen Verschmelzung aller französischen Bahnen geschehen. — Der Streit zwischen den Nachkommen des Vicekönigs von Italien, Prinzen Eugen Beauharnais, und dem Herausgeber der Marmontschen Memoiren ist noch nicht entschieden; aber die beiden Advocaten Dufaure und Marie haben gesprochen; schon jetzt kann man mit Bestimmtheit behaupten, daß die Familie Leuchtenberg besser berathen gewesen wäre, wenn sie, anstatt zu den Gerichten Zuflucht zu nehmen, es dem Tribunal der öffentlichen Meinung überlassen hätte, die Angaben des Marschalls Marmont zu beurtheilen. Der materielle Gegenstand des Processes ist ein sehr geringfügiger. Ein gewisser Rouat la Faye hatte in einer Broschüre die Angaben des Marschalls über die Haltung des Vicekönigs im Jahre 1814 zu widerlegen gesucht und den Verleger der Marmont'schen Memoiren aufgefordert, diese Broschüre den Memoiren hinzuzufügen. Der Verleger hat sich freiwillig dazu bereit erklärt und die Broschüre am Schlusse desjenigen Bandes abgedruckt, der gerade erschien, als sie ihm zugeschickt wurde, den neunten nämlich; hiermit nicht zufrieden, verlangte die Familie Leuchtenberg den Abdruck im sechsten Bande als demjenigen, worin von Eugen die Rede ist, nebst Hinzufügung einer Notiz, worin der Marschall wie ein Verleumder dargestellt wird. Natürlicher Weise wollte sich der Herausgeber hierzu nicht herbeilassen. — Die vor Kurzem, wegen Complottes gegen den Kaiser, verhafteten Italiener werden vor die Assisen gestellt werden. Auf diese Weise werden wohl weitere Aufklärungen über die mysteriöse Geschichte erfolgen. — Der Sieg über die Beni-Menjuillet und über die Beni-Yeni ist glänzend ausgefallen, und beide Stämme haben erklärt, daß sie sich unterwerfen wollen. Das erste und wichtigere Treffen hat am 24. und ein anderes am 25. Juni statt gefunden. General Mac Machon war tapfer wie immer; er ist glücklicher Weise nur leicht verwundet worden. Dem General Murlaki wurde das Pferd unter dem Leibe weggeschossen. Wie es scheint, sind ungefähr ein Dutzend Officiere geblieben und Soldaten im Verhältniß getödtet und verwundet worden. Nach Depeschen des Marschalls Randon vom 23. und 24. ergriff die Kabylen ein unbeschreibliches Staunen, als die Feld-Artillerie sich auf der neuen, in 17 Tagen vollendeten, 29 Kilometres langen Kunststraße in Bewegung setzte. Erst jetzt fühlen die Kabylen vollständig, daß sie in den Händen der Franzosen sind. Die auf dieser neuen Straße daher brausende Artillerie war es denn auch, deren Feuer am 24. den Angriff in das Dorf Seridan eröffnete, welches stark mit Steinwällen und Verhauen befestigt und von zahlreichen Zuzügen vertheidigt wurde. Das Dorf ward (wie bereits gemeldet), trotz des hartnäckigen Wiederstandes, von Mac Mahon genommen.

In Rom sind die aus unbedeutenden Veranlassungen hervorgegangenen Zwistigkeiten zwischen römischem und französischem Militär glücklich beigelegt. Den französischen Soldaten wurde mittelst Tagesbefehl standrechtliche Behandlung, den päpstlichen zehnjährige Galeere für den Fall der Erneuerung von Zänkereien angedroht, worauf die Ruhe nicht weiter gestört wurde.

Großbritannien.

London, 30. Juni. J. M. die Königin und JJ. KK. HH. Prinz Albert, Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen, die Princeß Royal, der Prinz von Wales, Prinz Alfred und Prinzeß Alice haben gestern nach 5 Uhr Abends die Hauptstadt verlassen, und sind nach einer fünfstündigen Fahrt in Worsley-Hall, dem bei Manchester gelegenen prachtvollen Landsitze des Earl of Ellesmere, eingetroffen. Der preußische Gesandte Graf Bernstorff mit dem ganzen Gesandtschafts-Personal war schon früher nach Manchester gegangen, um dem Prinzen Friedrich Wilhelm K. H. morgen das Geleite nach der Stadthalle zu geben, wo ihm im Namen der Stadt eine Adresse überreicht werden wird. Auch Lord Palmerston bleibt in Manchester, so lange die Königin daselbst verweilt, was bis übermorgen der Fall sein wird. Heute begibt sich die Königin in vollem Staate nach dem Ausstellungsgebäude; den morgenden Tag, an welchem die Säle für diesen Zweck geschlossen bleiben, wird Ihre Majestät der genaueren Besichtigung widmen.

Im Kriegsministerium und zwar in einem der Hauptbureaus war, wie man erst heute erfährt, in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag Feuer ausgebrochen, das zum Glück bald entdeckt und unterdrückt wurde. Die Umstände, die es veranlaßten, sollen geheimnißvoller Natur gewesen sein. Ein Schreibtisch mit Actenstücken war verbrannt, ehe das Feuer entdeckt wurde, und eine Untersuchung ist eingeleitet.

In der Unterhaussitzung vom 30. Juni stellte H. Berkeley einen Antrag zu Gunsten der geheimen Abstimmung, welcher von Sir J. Shelley unterstützt, von dem Schatzkanzler und Lord John Russell bekämpft wurde. Bei der Abstimmung ward die Motion mit 257 gegen 189 Stimmen verworfen.

Die Palmerston'sche „Morning Post" macht die Versammlungen lächerlich, welche der bekannte Suez-Canal-Agitator Hr. v. Lesseps gegenwärtig in England zur Förderung seines Planes abhält. Die Kaufleute seien natürlich für ein Unternehmen, welches den Weg nach Indien so bedeutend abkürze. England dürfe aber nicht zugeben, daß die Straße nach seiner reichsten Besitzung durch französische Schiffe gesperrt werden könne und daß der Vicekönig von Aegypten einen neuen Vorschub seiner Unabhängigkeitspläne erhalte. Denn sei Suez einmal durchstochen, wie wolle eine türkische Armee noch ferner durch Syrien nach dem Nil vordringen? Obwohl die französische Regierung jede Verbindung mit Hrn. v. Lesseps abläugne, habe er es doch verstanden, „sie seinen Ansichten geneigt zu machen." Um so mehr müsse England sich dem Plane widersetzen. (Für den Nothfall ist die Insel Perim schon besetzt, die, in der Meerenge von Bab-el-Mandeb gelegen, den Ausgang aus dem rothen Meere beherrscht.)

Nach Briefen aus London vom 29. haben dem großen Ministerrath, der am 28. beim Kriegsminister stattfand, mehrere Generale und Admirale beigewohnt. Die von Lord Panmure getroffenen Maßregeln wurden gebilligt. Die Absendung frischer Truppen nach Indien wird mit großem Eifer betrieben. Das erste Detachement wird bereits morgen Gravesend verlassen und sich direct nach Calcutta zur Verstärkung der Armee des General Lawrence begeben. Eine zweite Abtheilung wird am 5. und eine dritte am 8. Juli von Portsmouth abgehen. Letztere wird 12 Kanonen von großem Caliber und 10 Mörser mit sich führen. Es scheint, daß man glaubt, Delhi müsse belagert werden. An den General Outram ist von London der Befehl abgegangen, sofort den persischen Meerbusen zu verlassen und sich nach Kalkutta zu begeben.

Die Proclamation, welche der General-Gouverneur von Ostindien nach Ausbruch des Aufstandes mit Bezug auf die Gerüchte von der beabsichtigten Verletzung der Kasten-Gebräuche und Glaubenssysteme der Eingeborenen erlassen, lautet:

„Fort William (Regierungssitz in Calcutta). Departement des Innern, den 16. Mai. Der General-Gouverneur und Rath von Indien hat die Armee von Bengalen darauf hingewiesen, daß die Erzählungen, durch welche die Mannschaften gewisser Regimenter zu dem Verdacht verleitet worden sind, als sinne die Regierung von Indien auf die Beleidigung ihrer Religion oder Verletzung ihrer Kaste, verleumderische Unwahrheiten seien. Der General-Gouverneur und Rath hat erfahren, daß dieser Verdacht noch immer von böswilligen Leuten nicht nur in der Armee, sondern auch unter anderen Klassen des Volkes verbreitet wird. Er weiß, daß Versuche gemacht worden, Hindus und Muselmänner, Soldaten und Civil-Unterthanen, zu überreden, daß ihre Religion sowohl im Geheimen als offen durch die Handlungen der Regierung bedroht werde und daß die Regierung auf mannichfache Weise aus eigennützigen Zwecken ihnen eine Falle zu legen beabsichtige, damit sie (z. B. durch Berührung von Schweinefett und anderen unreinen Stoffen, wie das bei den vielbesprochenen Patronen der Fall sein sollte. D. R.) ihre Kaste verlieren. Einige sind bereits durch diese Erzählungen getäuscht und verleitet worden. Von Neuem warnt daher der General-Gouverneur und Rath alle Klassen gegen die Täuschungen, welche gegen sie in's Werk gesetzt werden. Die Regierung von Indien hat unabänderlich die religiösen Gesinnungen aller ihrer Unterthanen mit sorglicher Ehrerbietung behandelt. Der General-Gouverneur und Rath hat erklärt, daß er niemals aufhören werde, so zu verfahren. Er wiederholt jetzt diese Erklärung und verkündet mit allem Nachdruck, daß die Regierung von Indien nicht den Wunsch hegt, ihre Religion

---

Vielleicht dürfte es nicht uninteressant sein, den Stoff kennen zu lernen, der dieser Tragödie: „List żelazny" — eiserner Brief, Verlag von Żupański in Posen. 2. Edition 1856) zu Grunde liegt, welche schon im Jahre 1854 gleich nach dem Erscheinen der ersten Auflage auf der deutschen Posener Bühne in mehrmaliger Vorführung einer deutschen metrischen Bearbeitung unter dem Titel: „Königs Freibrief" die Feuerprobe bestanden, zur Zeit als der jetzt in Wien reussirende Schauspieler Förster unter Wallners Direction auch das dortige Publikum durch unvergeßliche Leistungen, wie die des Coriolan, enthusiasmirte und den Wojewoden des Freibriefs mit gewinnender Bravour selbst spielte; — zumal dies Gelegenheit giebt, eine Episode der polnischen Rzewuskischen „Memoiren" zur Probe deutsch wiederzugeben.

Unter den Erzählungen, welche diese „Pamiętniki" enthalten, befindet sich eine kurz skizzirte Schilderung mit der Aufschrift: Das Kloster in Surla.

In allgemein gehaltenem einleitendem Vorwort verbreitet sich der Verfasser der Memoiren über die oftmals großen Verbrechen der verwichenen Jahrhunderte, denen jedoch allemal, je widernatürlicher sie waren, eine um so größere Buße folgte. Dann läßt er einem im Dienste des Landes ergrauten Manne, dem Mundschenken Parnawski, in der folgenden Schilderung das Wort, und dieser erzählt — in ähnlicher Form sind die ganzen Memoiren gehalten — zur Erhärtung vorgehender Behauptung eine Begebenheit, die ihm früher die Karmeliter von Surla (eines kleinen im District von Orsza gelegenen Städtchens in Lithauen) von dem Anfange und der Stiftung ihres Klosters erzählten.

— „Zur Zeit der Regierung (des polnischen Königs) Johann Kasimirs (des Vorgängers Michael Korybut Wiśniowiecki's) lebte in der Wojewodschaft Witebsk ein braver Land-Edelmann mit seinem einzigen Sohne. Sein Name, über ganz Lithauen hin bekannt und geschätzt, war Ciechanowiecki. Obwohl reich mit zeitlichen Gütern gesegnet, überhob er sich nicht in stolzer Hoffarth über seine ihm gleichen Mitbürger, und gab seinen Sohn dem jungen Fürsten Michael in Dienste, aus gerechtem Pflichtgefühl gegen dessen Vater, den verstorbenen Fürsten Jeremias, und um seine Dankbarkeit gegen den Vater an dem (durch die patriotischen zu Kriegszeiten erwiesenen Opfer des Vaters) vollständig im Vermögen ruinirten Sohne thatsächlich darzuthun. Jener nun lebte mit diesem in unzertrennlicher Freundschaft und, den ganzen Hofstaat des unbemittelten jungen Fürsten ausmachend, unterhielt er dessen Glanz mit seinem eigenen Vermögen. Sobald aber der Nation Dankbarkeit und das Gedächtniß an des Vaters hohe Verdienste um das Reich dem Fürsten Michael Wiśniowiecki auf Polens Thron erhoben hatten, war des neuen Monarchen erste Handlung, die Treue des jungen Ciechanowiecki, die er durch freiwillige Theilung seines ungünstigen Looses bewiesen, zu belohnen. Er ernannte ihn in Folge dessen zum Truchseß von Lithauen und belehnte ihn außer mehreren anderen königlichen Domänen, welche er ihm gab, mit der Amtsstarostei von Orsza. So bekleidete jener schon in seinen jungen Jahren die höchsten Dignitäten. — Bald darauf starb ihm der Vater und dies nöthigte ihn, den Monarchen und die Residenz zu verlassen, einmal um den irdischen Resten seines Vaters die letzte Ehre zu erweisen, dann aber um die bedeutenden Landgüter, deren Erbe er geworden, selbst in Hand und Verwaltung zu nehmen. Kaum hatte er sich so in der Wojewodschaft angesiedelt, als er die Bekanntschaft des ehrenwerthen Dapifer von Witebsk, Namens Łopaciński, machte, und bei diesem um seiner Tochter Hand anhielt. Den zukünftigen Schwäher hatte er sich zuvor schon dadurch verpflichtet, daß er ihm mit königlicher Zustimmung jene Starostei von Orsza abgetreten; überdies entsprach er jenem Fräulein in Rang und Ansehen und Geburt und verband mit seiner hohen Würde noch das bedeutendste Vermögen im ganzen District. So erhielt er leicht das Jawort von Vater und Tochter, und die Verlobung ward in Gegenwart fast der ganzen Wojewodschaft feierlichst und prächtig begangen. Doch was ist von Dauer in der Menschen Glück! Alles schien ihm ein langwährendes Glück zu bürgen und gerade jetzt schwebte das schrecklichste Unheil über seinem Haupte.

— „Seine Amme erscheint vor dem Amte — assistirt von einem Edelbürger, dessen Namen ich nicht mehr gedenke und der noch bei des Seligen Lebzeiten das Dorf, in dem sie wohnte, käuflich an sich gebracht — und erklärte zu Protokoll: Der Truchseß sei ihr Sohn, den sie als Amme des wahren Herrenkindes ausgetauscht; dieses sei als Säugling bei ihr im Dorfe gestorben; das Gewissen habe ihr fortwährend ein solches Vergehen vorgeworfen; der Priester endlich von dem sie jüngst gebeichtet, habe ihr gerathen dieses Geständniß zu machen, da es das einzige Mittel sei, sich der großen Sünde zu entledigen. Von solchem Schimpf mit dem Verderben bedroht, — denn die anderen Ciechanowiecki's, denen es um das Vermögen zu thun war, machten sich eifrig an das Werk, — vertheidigt sich der Truchseß, wie er kann, sucht sich auf alle erdenkliche Weise zu retten, und klagt die Amme auf Verleumdung, was nach dem Gesetzstatut ihr den Hals kosten mußte. Łopaciński, in dessen Gerichtsbarkeit die Sache anhängig war, hilft, selbst aufs tiefste verwundet, ihm insgeheim, so weit es nur in seiner Macht steht. Endlich bringt der unselige Mann seine vermeintliche Amme, in der That aber seine eigene Mutter, theils durch Zureden der Vertrauten, die er ihr zuschickte, um ihr deutlich zu machen: ein Bekenntniß, das die öffentliche Sicherheit und die Landesordnung zerstöre, könne von keinem guten Geiste herrühren, theils in ihrem Herzen selbst die aufopfernde Mutterliebe anregend, in dem er ihr vorhielt, sie beraube durch dieses Geständniß ihren

oder Kaste zu stören, und daß von Seiten der Regierung nichts geschehen ist, noch geschehen wird, was auf die freie Uebung der Religions- oder Kasten-Gebräuche irgend einer Klasse des Volkes Einfluß üben könnte. Die Regierung von Indien hat ihre Unterthanen niemals betrogen, daher fordert der General-Gouverneur und Rath dieselben jetzt auf, aufrührerischen Lügnern ihren Glauben zu verweigern. Diese Bekanntmachung ist an diejenigen gerichtet, welche bisher durch angewöhnte Loyalität und ordnungsmäßiges Verhalten ihre Anhänglichkeit an die Regierung und wohl begründetes Vertrauen zu ihrem Schutz und ihrer Gerechtigkeit bewiesen haben. Der General-Gouverneur und Rath mahnt alle solche Personen nachdrücklichst, sich wohl zu bedenken, bevor sie falschen Führern und Verräthern, welche sie in Gefahr und Schmach bringen möchten, Gehör geben. Auf Befehl des General-Gouverneurs und Rathes von Indien. Unterzeichnet Cevil Beadon, Secretair der Regierung von Indien."

Hieraus geht die wichtige Thatsache hervor, daß der Aufstand keine bloße Meuterei der eingeborenen Soldtruppen ist, als welche ihn die Englischen Blätter behandeln. Haben sich auch blos die Soldaten bisher empört, so ist es doch diesem amtlichen Actenstücke zufolge aus Gründen geschehen, welche sich nicht blos auf sie, sondern auch auf die bürgerliche Bevölkerung erstrecken. Die nach China bestimmten englischen Truppen haben Gegenbefehl nach Indien erhalten.

Die Londoner Blätter schreiben den Aufstand allem Andern zu, nur nicht der Englischen Mißregierung. Ein carricaturartiges Extrem bildet darin der in den Provinzen stark gelesene „Sun." Dieser geniale Aufschneider wittert „deutsche und deutsch-russische Einflüsse hinter den indischen Empörungen." Jeder „deutsche Bettelmann" sagt er, beneide England um seinen Reichthum und speculire auf seinen Sturz. Selbst Blücher, der sich einen Freund Englands nannte, habe durch die Straßen Londons reitend ausgerufen: Mine Gott, what a city for to sack! (Was für eine Stadt zum Plündern!)„ — Statt so unverschämten Unsinns läßt man es sich doch noch besser gefallen, wenn die Times Indien für die Engländer schon um dessentwillen in Anspruch nimmt, „weil die Indier sich nicht selbst zu regieren im Stande wären, die tüchtigen Engländer aber vom Finger Gottes selber zu den natürlichen und gewissermaßen rechtmäßigen Herren" der Schwachen bestimmt seien. „Wenn irgend ein phantastischer Zufall," fährt das National-Organ fort, „die Englische Herrschaft in Indien zu stürzen vermöchte und alle Briten in die See getrieben würden, so könne man sich darauf verlassen, daß England binnen 10 Jahren das ganze Reich zurückerobert haben würde." — Das ist doch wenigstens kühn.

Donau-Fürstenthümer.

Aus der Walachei geht der Augsburger Allgem. Zeitung folgende briefliche Mittheilung zu: „Die Walachen werden um Union und um einen fremden Fürsten bitten. Zum Zwecke der Aufklärung haben die hervorragendsten Jung-Walachen Reisen in die einzelnen Districte gemacht. Das Verhalten der Parteiführer ist ganz offen, daß der Commissare der Farbe ihrer Höfe und dieser Frage entsprechend. Der französische Commissar ist mit den Walachen zufrieden, und zeigt sich diplomatisch so, der österreichische unzufrieden, und zeigt sich diplomatisch eben so; der Engländer läßt sich erzählen, forscht, berichtet, lauert, und wird sich wahrscheinlich zuletzt erst definitiv entscheiden; der Preuße ist liebevoll, aber zurückhaltend; der Türke mißtrauisch und ängstlich; der Russe steht vorläufig noch da wie eine neutrale, aber Alles bescheinende Märzsonne; vom Herrn aus Turin hört man nicht viel sprechen. Das Volk, ich meine das Landvolk — ein eigentlicher Bürgerstand ist ja noch im Werden begriffen — lebt nach wie vor und kümmert sich wenig um Das, was in Bucharest geschehen könnte. So widersprechend diese Notizen in mancher Beziehung scheinen wollen, so wahr sind sie. Der gebildete walachische Kern ist nur klein und hat verschiedene Interessen. Bemerkenswerth ist, daß die Anti-Unionisten jetzt die Liberalsten gegen ihre Bauern sind. Die Verhandlungen der Commissare haben eigentlich noch gar nicht begonnen; weder sind bis jetzt die walachischen Deputirten zur Stände-Versammlung gewählt, noch ist das Lokal auf der Metropole, wo sie zusammenkommen werden, um zu verhandeln, fertig gebaut. Es wird nämlich jetzt vergrößert. Ich war erst vor einigen Tagen oben. In zwei Monaten wird's vielleicht angehen, wenn's — überhaupt angeht. Nachträglich stellt sich bei den Wenigen, die man zu den politisch Gebildeten in den Donau-Fürstenthümern rechnen darf, die Ueberzeugung heraus, daß es ein politischer Bock war, daß die Herren nicht gleich bei dem Pariser Frieden das Schicksal dieser Länder mit entschieden haben. Jetzt sind die Zeiten wieder anders geworden, ein Démêlé, und darum die Entscheidung auch ungleich schwieriger. So viel steht fest, der türkische Ferman ist als unpraktisch und auch rechtswidrig von den Commissaren zur Abänderung nach Constantinopel zurückgeschickt worden. Rußland hat dabei das Hauptwort gesprochen und den Sieg davon getragen. Andererseits spricht England der Pforte bedeutend das Wort und erkennt in der Union der Fürstenthümer den ersten Schritt zur Aufhebung auch ihrer Suzerainetätsrechte in denselben.

Asien.

Das Amsterdamer Handelsblatt meldet nach Berichten aus Singapur, 21. April, von Uebergriffen der Engländer auf Sumatra, in dem Reiche Seiak, mit dem Bemerken, daß die Ausdehnung des englischen Einflusses in diesem Falle auf einer unbezweifelt niederländischen Besitzung geschehe. Der Verlauf ist ein ähnlicher, wie in Labuan; auch ist ein zweiter Sir James Brooke in einem Herrn Wilson, wie ersterer jetzt einem indischen Radschah, bereits erstanden. Der gegen den Sultan von Seiak aufgestandene Fürst Radscha Pitra, durch die Truppen bedrängt, welche ersterer mit Unterstützung oder bei stillschweigender Billigung der britischen Local-Regierung in Singapur ausgerüstet hatte, wollte sich unterwerfen; der Sultan aber erklärte, er könne sich auf keine Unterhandlungen einlassen, bis Hr. Wilson, der Befehlshaber der Truppen, damals gerade in Singapur, zurückgekehrt sei. Somit hatten auch die empörten Provinzen den Wunsch zu erkennen gegeben, daß sie sich unter den Schutz des Hrn. Wilson stellen möchten. Diesem Engländer war ferner die Leitung des ganzen Reiches Seiak übertragen; er hatte deßhalb auch den Titel eines indischen Fürsten Maharadscha Muda Stir angenommen und führte nebst den übrigen mit ihm angelangten Engländern die Regierung. Die Benutzung der neuen indirect englischen Erwerbung versprach um so mehr Erfolg, als Steinkohlen-Lager dort vorhanden sind und Singapur leicht zu erreichen ist.

Vermischtes.

** Die Direction der in Wien gastirenden italienischen Schauspieler-Gesellschaft erhielt von dem Kunstfreunde Fürsten Czartoryski, als Anerkennung für ihr ausgezeichnetes Wirken, einen namhaften Unterstützungsbeitrag und überdies noch Hr. Director Rossi eine kostbare Busennadel von Brillanten und Hr. Gattinelli eine goldene Tabatiere als Souvenir.

** In Triest hat sich am 26. v. M. ein trauriger Selbstmordfall ereignet. Der Großhändler H. entleibte sich mit einem Pistolenschuß. Auf seinem Schreibtische fand man einen am selben Tage mit dem Dampfer aus Alexandrien angelangten Brief, in welchem ihm von einem Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit angekündigt wurde. Unter diesen Brief hatte H. mit eigener Hand, ehe er sich erschoß, die Worte geschrieben: „Dieß ist mein Todesurtheil!"

** Aus Rastatt schreibt man, daß die österreichische Garnison daselbst von ihrem Vorgesetzten die Befugniß erlangt habe, ein Theater zu errichten. Es werden darin nur Militärs als Schauspieler auftreten. Das Theater soll so gebaut werden, daß es leicht von einem Wintertheater in ein Sommertheater und umgekehrt verwandelt werden könne.

** Die beiden Herren, die wie seinerzeit gemeldet wurde, eine Knochensucherin in Berlin mit einem prächtigen Amazonenhut auf die Linden-Promenade schickten, sind, wie der Publicist mittheilt, in den Personen zweier dortiger Sonnenschirm-Fabrikanten ermittelt worden.

** Herrn Heinrich Leo, dem Halle'schen Professor, zufolge hat die politische Atmosphäre in den letzten Jahren eine merkwürdige Umstimmung erfahren, die unter Anderem in Folgendem an den Tag tritt: „Die Limburger Chronik," so sagt er, „gibt von Zeit zu Zeit an, welche Volksmelodien vorherrschen, und trifft damit den Punct; denn nichts zeigt das Wollen und Denken des Volkes besser an, als der Wechsel der Melodieen, denen seine Liebe nachhängt. Im Jahre 1848 konnte man weder ruhig essen noch ruhig schlafen, so verfolgten einen Tag und Nacht „Schleswig-Holstein meerumschlungen" und „das deutsche Vaterland"; dermalen stehen diese Melodieen mit „Freut Euch des Lebens" und „Es kann ja nicht immer so bleiben" vollkommen auf gleicher Stufe, d. h. sie kommen dann und wann in einzelnen Cirkeln noch vor, aber plagen Niemand; dagegen mag man den Kopf zum Fenster hinausstecken, wo man will, von allen Seiten singt und pfeift es Einem entgegen: „Schmeißt ihn 'raus, den Juden Itzig u. s. w."

** (Russische Disziplin.) Ein Tagesbefehl des Kriegsministers veröffentlicht auf Geheiß des Kaisers eine That, welche zeigt, welche strenge Disziplin in der russischen Armee herrscht. In den Städtchen Bardosk fand in den ersten Tagen v. M. ein verheerender Brand statt, der 192 Häuser in Asche legte, darunter auch das Ordonnanzhaus der dort garnisonirenden Invalidencompagnie. Vor diesem Ordonnanzhause steht ein Schilderhaus und der Gemeine Paukow hatte die Wache, als das Feuer ausbrach. Man vergaß ihn abzulösen, und er blieb unerschütterlich auf seinem Posten. Das Schilderhaus brannte ab, sein Mantel fing an zu brennen, als endlich ein Gefreiter erschien, ihn abzulösen. Der Kaiser beförderte den braven Soldaten zum Unteroffizier, schenkte ihm 50 Silberrubeln und ließ die That durch einen Armeebefehl bekannt machen.

** Dem Journal „du Havre" wird aus Griechenland geschrieben, daß man dort in diesem Jahre eine ganz abnorme Witterung habe, wie man seit Menschengedenken nicht gehabt habe; es regne nämlich fast unaufhörlich, der Himmel sei stets mit Wolken bedeckt und dadurch die Temperatur so herabgestimmt, daß der Sommer fast kalt zu nennen sei.

** Der griechische Generalconsul in Alexandrien stellte zur Verfügung des Königs 18.000 Drachmen, die einer merkwürdigen Quelle entspringen. Ein griechischer Unterthan in Alexandrien, ein kleiner Krämer, hatte schon seit vielen Jahren einen Proceß mit der egyptischen Regierung, der kein Ende nehmen wollte; zuletzt hat der arme Krämer ihn gewonnen und aus der Summe von 320,000 Francs sogleich die 18.000 Drachmen für sein Vaterland bestimmt. Aus dieser Summe widmete der König einstweilen 8000 Drachmen zu den Ausgrabungs-Arbeiten des Theaters des Herodes.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 4. Juli. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse der kaiserl Akademie der Wissenschaften hat in ihrer Sitzung vom 18. Juni die Aufnahme der von der hiesigen Universität dem Professor Herrn Oskar Schmidt vorgelegten Abhandlung: „Ergebnisse der Untersuchungen der bei Krakau vorkommenden Turbellarien" in die Sitzungsberichte genehmigt.

Krakau. Dieser Tage ging in der Dämmerungsstunde eine Gesellschaft von Damen und Herren in der Anlagenallee gegenüber der k. k. Polizeidirection spazierend. Die Damen gingen voran, die Herren plaudernd und Cigarren rauchend ihnen nach. Ein Herr spazierte bei der Gesellschaft vorbei, schaute sich nach den Damen um, machte einen hastigen Sprung zu einer der Damen, faßte sie am Kleide an, und drückte es mit beiden Händen, indem er zugleich ausrief: „Meine Dame, ihr Kleid brennt." Die Dame war ganz bestürzt, erblaßte, und wußte nicht was geschah. Es mußte der strömende Luftzug einen Funken von der brennenden Cigarre eines der nachgehenden Herren in das feine faltenreiche Kleid der Dame geweht haben, das Kleid fing zu glimmen an, und wäre die Dame noch einige Schritte weiter gegangen, so wären die sämmtlichen Kleidungsstücke derselben in hellen Flammen aufgelodert. Uns ist ein Fall bekannt, der vor einigen Jahren sich ereignete, wo ein junges schönes Mädchen bei einer gleichen Unvorsichtigkeit beim Cigarrenrauchen durch das Verbrennen ihrer Kleider ihr Leben auf einer öffentlichen Promenade einbüßte.

Lemberg, 1. Juli. Im Laufe des Monats Juni wurden in die galizische Sparkassa von 614 Parteien 114.853 fl. 34¾ kr. eingelegt und an 506 Parteien 77.163 fl. 54¼ kr. zurückgezahlt. Die Einlagen haben sich sonach um 37.689 fl. 40¼ kr., ferner um die für das erste Halbjahr 1857 noch nicht behobenen Interessen im Betrage von 58.880 fl. 42 kr. vermehrt und betrugen am 30. Juni 3,294.365 fl. 31¾ kr.; überdies haben einige Institute in currenter Rechnung 7.736 fl. 28¾ kr. und in kleineren Forderungen restiren 287 fl. 20 kr., also beträgt die Gesammtsumme der Einlagen 3,302.389 fl. 20¼ kr. Zur Deckung dieser Einlagen besitzt das Institut 3,474.403 fl. 46¼ kr., und zwar in barem Gelde 57.568 fl. 36¼ kr., in öffentlichen Papieren 469.595 fl. 59 kr., in Pfändern 204.480 fl. in Wechseln 199.120 fl., auf Landhypotheken 1,778.663 fl. 8 kr., auf städtischen Hypotheken 764.976 fl. 3 kr. — Es zeigt sich demnach ein Mehr des Aktivstandes im Betrage von 172.014 fl. 26 kr. CM.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Wien, 30. Juni. In der heutigen Generalversammlung der Actionäre der Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Die Westbahngesellschaft übernimmt die Actien zu 250 fl. gegen verlosbare Prioritäts-Obligazionen zu 90, die nach 4 Jahren beginnend, binnen 10 Jahren al pari gezogen werden. Die Dividende ist 8 fl. 45 kr. abzüglich 1 fl. für die Beamten ꝛc. — Auf der heutigen Börse wurden Budweiser Eisenbahnactien aus Anlaß des Uebereinkommens mit der Westbahn-Gesellschaft um 15 fl. billiger ausgeboten.

Wien. Nach dem Bankausweise vom gestrigen Tage beläuft sich der Silbervorrath auf 94,143,848 fl.; der Banknotenumlauf auf 383,306,610 fl.; die escomptirten Effecten betragen 86,024,492 fl.; die Vorschüsse auf Staatspapiere 55,409,656 fl.; die Staatsgüterschuld 151,800,000 fl.: Pfandbriefe sind im Umlaufe für 2,114,100 fl. = Nach dem vormonatlichen Ausweise waren der Silbervorrath 93,591,932 fl., der Banknotenumlauf 379,821,894 fl., die escomptirten Effecten 86,391,971 fl., Vorschüsse auf Staatspapiere 82,879,000 fl., die fundirte Staatsschuld 55,409,656 fl., die Staatsgüterschuld 152,000,000 fl. Am 3. Juli vorigen Jahres war der Silbervorrath 61,069,942 fl., der Banknotenumlauf 368,222,837 fl.

— Verloosung. Bei der gestern vorgenommenen Verloosung des Anlehens der Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft wurden folgende Actien-Nummern zur Rückzahlung, welche am 14. d. M. beginnt, gezogen: Nr. 160, 135, 248, 94, 82, 209, 211, 42, 68, 50, 155, 53, 74, 169, 153, 133, 71, 46, 83, 130, 186, 123, 204, 205 und 223.

— Wie die Triester Zeitung mittheilt, soll schon am 28. Juli d. J. der Waarenverkehr auf der ganzen Linie der südlichen Staatsbahn bis Triest beginnen.

— Die „Arader Zeitung" meldet von einer Probefahrt auf der Maros, wobei das Dampfschiff bereits von Szegedin abgefahren und höchst wahrscheinlich bis Arad und wenn nicht besondere Hindernisse eintreten noch weiter fahren werde.

— In der Umgebung von Prag hat bei einzelnen Fruchtgattungen die Ernte bereits an mehreren Puncten begonnen. Ein ausgezeichnetes günstiges Ergebniß bietet die Fechsung des Rapses, welcher heuer besonders gut gerathen ist. Auch die Kornernte dürfte heuer eine weit bessere werden, als man erwartet hatte; insbesondere die Qualität wird von den Landleuten sehr gelobt und dürfte einigermaßen den etwaigen Abgang an Qualität ersetzen.

Auch in Ungarn hat der Schnitt der Körnerfrüchte mit Ende verflossener Woche begonnen. Die Nachrichten lauten aus allen Landestheilen übereinstimmend befriedigend und somit dürfte unsere Hoffnung auf eine gesegnete Ernte auch gerechtfertigt erscheinen.

Krakauer Curs am 3 Juni. Silberrubel in polnisch Crt. 100½—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 413 verl. 410 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98½. verl. 97¾ bez. Neue und alte Zwanziger 105 verl. 104½ bez. Russ. Imp. 8.20—8.15. Napoleond'or's 8.10—8.5. Vollw. holl. Dukaten 4.48 4.43. Oesterr. Rand-Ducaten 4.50 4.45. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 97⅙—96½. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 81¾—82¼. Grundentl.-Oblig. 81⅔—81. National-Anleihe 84⅔—84⅙ ohne Zinsen.

Lotto-Ziehungen.

Temesvar, 27. Juni:	59	24	3	47	79.
Hermannstadt, 27. Juni:	2	7	1	6	31.
Lemberg, 1. Juli:	29	51	21	44	24.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Triest, 3. Juli. Der „Corriere mercantile" meldet aus Genua vom 30. v. M. In verflossener Nacht und heute früh sequestrirten Sicherheitsorgane einige Flinten, besonders Pistolen, Stilette, Pulver und Patronen in ziemlicher Menge an verschiedenen Orten. Verschiedene Verhaftungen erfolgten Nachts und Morgens. Seit gestern werden einige Punkte der Stadt ungewöhnlich überwacht, von zahlreichen Carabinieren und Wachen; die Truppen waren consignirt. Man spricht von Gruppen, die sich gegen Mitternacht im westlichen Stadttheile bildeten; jedoch sich zerstreuten und ihre Waffen wegwarfen, die von den Agenten der öffentlichen Gewalt aufgelesen wurden.

Turin, 1. Juli. Dank der Wachsamkeit der Behörden scheiterte der Versuch, sich der Forts „Sperone" und „Diamantö" in Genua zu bemächtigen. Bei Ronco hatte man die Telegraphendrähte abgeschnitten.

Ferner meldet die österreichische Correspondenz:

Die k. k. Regierung war seit einigen Tagen unterrichtet, daß die revolutionäre Partei auf mehreren Puncten Mittel- und Unteritaliens Aufstand und Empörung anzuzetteln beabsichtige.

Am Abend des 30. Juni fand ein Aufstandsversuch in Livorno statt. Der Pöbel griff die Gendarmerie an; drei Gendarmen wurden mit Stiletstichen ermordet. Die bewaffnete Macht mußte auf die Meuterer feuern; 13 Personen wurden getödtet. Die Zahl der Verwundeten ist unbekannt.

Nach Berichten aus Florenz vom 2. d. war seitdem die Ruhe in Livorno nicht mehr gestört worden.

Gleichzeitig wird aus Neapel 1. Juli gemeldet:

Ein Schiff „Pyroscaph" mit piemontesischer Flagge am Hauptmast und der rothen am Nebenmaste warf am 27. Juni unter dem Vorwande erlittener Beschädigungen Anker im Hafen der Insel Ponza. Ein Haufen Aufwiegler verließ alsbald das Schiff, warf sich unter dem Rufe: „es lebe die Republik" auf die aus weniger Mannschaft bestandene Hafenwache und tödtete den wachhabenden Offizier. Nach Ponza Verwiesene verbanden sich mit den Meuterern, raubten und zündeten die Häuser an. In der Nacht führte der „Pyroscaph" diese Bande nach Sapro in Calabrien, von wo sie in das Innere der Provinz einzudringen versuchte. Alsbald wurden mehrere königl. Fregatten mit Truppen abgesendet. Das Rebellenschiff ist genommen, die Empörer nach Calabrien verfolgt.

Nach neuern Nachrichten aus Neapel (von gestern Mittag) hat der verbrecherische Versuch bei der Bevölkerung durchaus keinen Anklang gefunden. Die Rebellen waren von der Gendarmerie und den Stadtwachen geschlagen worden, mehrere hatten sich auf Gnad' und Ungnade ergeben; der Rest war zerstreut.

Wir haben schließlich die befriedigende Versicherung anzufügen, daß im lombardisch-venetianischen Königreiche fortwährend die ungetrübte Ruhe herrscht.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 3. Juli 1857.

Angekommen im Hotel de Dresde: die Herrn Gutsbesitzer: Fürst Radziwil Nikolaus aus Warschau, Mikorski Felix und Szczyt Justinian aus Rußland, Smalowski Felix aus Polen.

Hotel de Russie: Grf. Potulicki Kasimir aus Bobrek, Grf. Stadnicki Leon aus Lemberg, Gf. Wodzicki Ladislaus aus Polen.

Pollers Hotel: die Herrn Gutsbesitzer Peszynski Titus aus Bukarest, Horwath Daniel und Schajnowski Vinzenz k. k. russischer Beamte aus Warschau, die Herrn Gutsbesitzer Drohojowski Ladislaus und Thadäus aus Tarnow.

Hotel de Pologne: v. Gorzenski Ignatz k. russ. Beamte aus Warschau.

Hotel de Saxe: die Herrn Gutsbesitzer Skorkowski Theodor aus Polen, Majewski Karl aus Podolien, Dzmbski Gustav aus Tarnow.

Abgereist: die Herren Gutsb. Emilin Piątkowski nach Polen. Edmund Zagorski nach Polen. Johann Bar. Borowski nach Limanow. Ladislaus Zelechowski nach Limanow. Alexander Rusanowski n. Breslau. Adam Hermanski, k. rus. Titularrath n. Breslau. Eustach Jawornicki nach Tarnow. Hedwig Guminska nach Rzeszow. Eduard Nowaczyn nach Rzeszow. Johann Kucieński nach Polen. Miezislaus Kolaczkowski nach Warschau. Simon Antoniewicz n. Szczawnice. Johann Makomaski nach Berlin. Gustav Stephan, k. rus. General-Major nach Wien. Zefirin Ratomski nach Breslau.

Sohn seines Vermögens, seiner Ehre, ja sogar seines Lebens, da er ein so großes Unglück nicht überlebe, — bringt er sie, wiederhol' ich, dahin, daß sie vor dem Amte widerrufend aussagt: ihr erstes Geständniß habe sie einzig und allein deshalb vor Gericht niedergelegt, weil sie mit Scheltworten als eine Zudringliche von seiner Thür gewiesen worden, als sie unlängst eine ansehnliche Geldsumme zur Belohnung für ihre Bemühungen um seine Kindheit gefordert hätte; das habe ihr Herz mit Bitterkeit und Rache erfüllt. Andererseits verabredet er mit dem Starosten von Orsza, er wolle, der Sachlage gemäß eine solche Verleumdung gerichtlich belangend, in seinem Amte eine Forderung der Todesstrafe gegen Calumniatrix niederlegen, jener werde sie nicht zurückweisen, in Anbetracht des eigenen Geständnisses und des Widerufs der Angeklagten; stehenden Fußes wolle er jedoch nach Warschau eilen, um beim Könige einen sogenannten eisernen Brief, d. i. einen Brief des sicheren königlichen Geleites, auszuwirken, der sie im Augenblicke der Execution befreien werde, und sodann wolle er sie, mit ausreichenden Mitteln zu einem gemächlichen Leben versehen, in eine entfernte Wojewodschaft übersiedeln.

— „Nachdem solche Verabredung zwischen dem Starosten und seinem zukünftigen Eidame einerseits, dem letzteren und seiner Mutter, die, nachdem er ihr die ganze Sache laut Verabredung vorgestellt, in Alles willigte und bis zu Ende in ihrer zweiten Aussage zu verharren gelobte, andererseits — genommen war, eilte er schleunigst nach Warschau und kehrte unverzüglich mit des Königs Freibriefe zurück. — Mittlerweile geht die Sache ihren gewöhnlichen Gang, das Starostenamt fällt den Todesspruch, und der Starost, dem sein Eidam jenen Geleitsbrief bereits vorgezeigt, bestätigt das Todes-Decret durch seine eigenhändige Unterschrift in der Gewißheit, der Sohn werde die Hinrichtung seiner Mutter nimmermehr zulassen. Allein der Truchseß, in der Absicht, sich sicher zu stellen, damit für die Zukunft nichts zu seinem Schaden angestiftet werden könnte, macht von dem Freibriefe keinen Gebrauch — und seine leibliche Mutter wird hingerichtet. Der Starost, der allein von alle dem wußte, — denn die übrigen Richter hatten ihren Spruch in gutem Glauben gefällt — fiel in demselben Augenblick, als ihm der Vicesgerent von der Vollziehung des Urtheils Meldung that, leblos zu Boden, wie vom Donner gerührt. — Ein Jahr darauf verheirathete sich der Truchseß mit der Tochter des Starosten, lebte mit ihr glücklich und zeugte sechs Söhne, die er in großer Frömmigkeit aufzog. Alles ging ihm glücklich von statten, Alles besaß er: ein bedeutendes Vermögen, hohe Würden, Ansehen in der Nation. Jedermann konnte ihm sein Glück beneiden, denn Niemand wußte, was in seinem Herzen vorging. Endlich starb ihm die Gattin, als der jüngste seiner Söhne schon erwachsen war. Erst nach langem Kampfe mit sich selbst, rief er, nachdem das Trauerjahr abgelaufen war, alle seine sechs Söhne vor sich, bekannte vor ihnen sein quälend Geheimniß und erklärte, er wolle in der Haide von Surla ein Kloster errichten und in diesem sein Leben in Buße beendigen. Darauf beriethen sich die Söhne unter einander und antworteten: „„Vater, ist es so, dann hat keiner von uns ein Anrecht an dieses Vermögen, das Du besessen, errichte das Kloster und erstatte den rechtmäßigen Eigenthümern Dein Hab' und Gut zurück, das Du erklecklich vermehret; wir aber alle scheiden aus der Welt und wollen mit Dir zusammen Buße thun und unserm Herrgott dienen.""

— „Und so erbaute der Truchseß ein schönes Einsiedlerkloster unter dem Namen Sanct Erasmus, seines Schutzpatrons, und führte die Carmeliter in dasselbe ein; berief die bereits in Armuth versunkenen Angehörigen der Familie Ciechanowiecki, die nach göttlichem Recht eigentlichen und rechtmäßigen Erben seiner Güter vor sich, beichte ihnen sein Verbrechen, bat sie um Verzeihung für das ihnen angethane Unrecht und erstattete ihnen das ganze Vermögen zurück, nachdem er sich schließlich überzeugt, daß jene Summe, die er der Ehre Gottes geweiht habe, nicht aus ihrem Vermögen herstamme, sondern aus königlichen Gnadengeschenken gesammelt sei. Sodann trat er mit seinen sechs Söhnen das Noviciat an, zwei Jahre darauf legte er mit ihnen zugleich das feierliche Mönchsgelübde ab und verstarb in sehr hohem Alter als Klosterbruder und in so großer Heiligkeit, daß sein Leichnam noch bis an den heutigen Tag durch Wunder berühmt ist. Alle seine Söhne empfingen die priesterlichen Weihen — und der ganze Orden erlebte große Freude an ihrer Frömmigkeit und göttlichen Erleuchtung."

Kunst und Literatur.

* **Wien.** Mit Ausnahme der Frau Lotti della Santa und des Herrn Pancani sind alle Mitglieder der heurigen italienischen Operngesellschaft für's künftige Frühjahr reengagirt worden.

** Frl. Goßmann hat als Fadette in der „Grille" am Wiener Hofburgtheater im abgelaufenen Monate so volle Häuser gemacht, daß Madame Birch-Pfeiffer für diesen Monat allein, der sonst in Theatralibus eben kein Erntemonat ist, über 1300 fl. an Tantième bezieht.

** Der Secretär Pepita's befindet sich gegenwärtig in Wien, um im Auftrage seiner Herrin den Komiker Herrn Mejo, der mit ihr hier im „Kurmärker und Pikarde" gespielt hat, zu bewegen, eine Rundreise mit ihr anzutreten. Obschon der Antrag ein sehr glänzender war, hat ihn doch Herr Mejo abgelehnt.

** Der Termin für die beste ungarische Nachdichtung der bekannten Hymne von Kardinal Wisemann, für welche die „Religio" einen Preis ausgeschrieben hat, ist bis zum letzten Juli verlängert worden, da von den eingegangenen 16 Uebersetzungen keine einzige preiswürdig befunden wurde.

** In Pilsen wird jetzt im Theater Brachvogels „Narciß" unter dem Namen „Wahnsinn aus Liebe" und der Bezeichnung „Neuestes Costüm- und Intriguenschauspiel" zur Darstellung gebracht. Auch die Birchpfeifersche „Grille" wird dort unter dem Doppeltitel „das Hexen-Alphabet" gegeben.

Amtliche Erlässe.

Nr. 2095. **Ankündigung.** (748. 1—3)

Der beiliegende Ausweis enthält die Erforderniß der im Wege der Subarrendirungs-Verhandlung sicher zu stellenden Militär-Verpflegs-Artikeln, dann die Termine, an welchen diese Verhandlungen vorgenommen werden.

Die Dominien und Stadtgemeindgerichte werden demnach angewiesen, die Aufkündigung in ihren Territorien, dann in den befindlichen Synagogen mit dem Beisatze verlautbaren zu lassen, daß die Unternehmungslustigen ihre Offerten versiegelt und mit 5% Vadium versehen der Subarrendirungs-Commission zu überreichen, und sich über ihre Solidität und sonstige Vermögensumstände mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben, ohne welchen, mit Ausnahme schon bekannter verläßlicher Speculanten, Güterbesitzer und Gemeinden, zur Verhandlung sonst Niemand zugelassen werden wird. Dann 5% Vadium beizubringen.

Signatum: Rzeszów, am 19. Juni 1857.

Ausweis

über die im Subarrendirungswege sicher zu stellenden Militär-Verpflegs-Bedürfnisse, alles in N. Oesterreichischen Maß und Gewicht.

Die Subarrendirungs-Verhandlung wird gepflogen werden. in	am	Beginnt um welche Stunde	In der Militär-Bequartirungs Station	Die Erforderniß besteht: täglich in Portionen: Brot à 1 3/4 Pfund	Hafer à 1/8 Metzen	Heu à 10 Pfund	Streustroh à 3 Pfund	Lagerstroh Gebünde à 12 Pfd.	monatlich in: Klafter Brennholz, hartes, im Winter	hartes, im Sommer	weiches, im Winter	weiches, im Sommer	Pfund: Unsch. Kerz., im Winter	Unsch. Kerz., im Sommer	rein Unsch., im Winter	rein Unsch., im Sommer	Maß: Brennnöl, im Winter	Brennnöl, im Sommer	Pfund: Lampend., im Winter	Lampend., im Sommer	Nebenstehende Erforderniß wird zur Subarrendirung verhandelt auf die Pachtzeit: vom	bis	Anmerkung.
Lancut	6. Juli 1857	Um 9 Uhr Vormittags	Lancut	—	—	270	270	260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. Sep.	Ende Novemb.	8mal des Mts. f. Durchmärsche
						160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Przeworsk	7. „		Przeworsk	—	—	185	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. Oct.	„	8mal des Mts. f. Durchmärsche
						160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
							185	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. Sep.	„	
Lezaysk	8. „		Lezaysk	—	—	178	178	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. „	„	
Zolynia	9. „		Zolynia	—	—	179	179	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. „	„	
Glogow	10. „		Glogow	—	—	175	175	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. „	„	
Sendziszow	13. „		Sendziszow	—	—	175	175	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. „	„	
						160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8mal des Mts. f. Durchmärsche
Ropczyce	14. „		Ropczyce	—	—	170	170	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. „	„	
						160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8mal des Mts. f. Durchmärsche
Dembica	6. „		Dembica	—	—	85	85	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. „	„	
						160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8mal des Mts. f. Durchmärsche

N. 5129. **Edict.** (696. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Fr. Anastasia 1. Ehe v. Zielińska 2. Ehe Kempińska Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 4. December 1856 Z. 5546 für das im Bochniaer Kreise lib. dom. 157 pag. 222 liegende Gut Szczurowa sammt Attin. Rylowa und Rząchowa bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 46334 fl. 55 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Juli 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. Mai 1857.

Z. 6915. **Edict.** (697. 2—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Herrn Franz Znamięcki und der Fr. Theophila Znamięcka bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 240 pag. 26 vorkommenden Gutes Zębrzyce Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 1. September 1856 Z. 4071 für obiges Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 17307 fl. 15 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefodert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. August 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß ferner er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, den 2. Juni 1857

N. 5648 civ. **Edict.** (784. 1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte werden über Einschreiten der Frau Justine Bonoe geb. Baronin Borowska Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 1. Juni 1855 Z. 3625 für das im Bochniaer Kreise lib. dom. 265 pag. 311 n. 19 haer. und n. 20 haer. liegende Gut Zdonia bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 8222 fl. 47 4/8 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten August 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 26. Mai 1857.

Nr. 7638. **Ankündigung.** (729. 2—3)

Behufs der Verpachtung des der Stadtgemeinde in Uscie solne gehörigen Propinationsgefälles auf die Dauer vom 1. November l. J. bis Ende October 1860 wird die öffentliche Licitation am 8. Juli l. J. um 9 Uhr Vormittags in der Uscier Kämmereikanzlei abgehalten, und hiebei auch Anbote unter dem Fiskalpreise angenommen werden.

Der Fiskalpreis beträgt 1601 fl. CM. und 10% hievon das zu erlegende Vadium.

Pachtlustige werden aufgefordert am besagten Termine in der Kämmerei-Kanzlei sich einzufinden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 14. Juni 1857.

Privat-Inserate.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.-Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
3	2	329''' 24	+16°,0	51	Nord-N.-Ost schwach	trüb	„ „		
	10	329 56	12,1	78	„	heiter mit Wolken.	„	12+°0	+19°3
4	6	329 96	10,5	90	„	„	Nebel am Horizont.		

Wiener Börse-Bericht

vom 3. Juli 1857.

		Geld. — Waare
Nat.-Anlehen	zu 5%	84 7/8—84 15/16
Anlehen v. J. 1851 Serie B.	zu 5%	95—95 1/16
Lomb. venet. Anlehen	zu 5%	95 1/2—96
Staatsschuldverschreibungen	zu 5%	83 9/16—83 11/16
detto	„ 4 1/2%	73 1/2—73 5/8
detto	„ 4%	65 3/8—65 1/2
detto	„ 3%	50 1/2—50 3/4
detto	„ 2 1/2%	42—42 1/4
detto	„ 1%	16 1/2—16 3/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz.	5%	96——
Oedenburger detto	„ 5%	95——
Pesther detto	„ 4%	95——
Mailänder detto	„ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest.	„ 5%	88 3/4—88 5/8
detto v. Galizien, Ung. 2c.	„ 5%	80 1/2—80 3/4
detto der übrigen Kronl.	„ 5%	86 1/2—87
Banco-Obligationen	„ 2 1/2%	63 1/2—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834		334 1/2—335
detto	„ 1839	142 1/2—142 3/4
detto	„ 1854 4%	109 1/2—109 5/8
Como-Rentscheine		16 7/8—17
Galiz. Pfandbriefe	zu 4%	82—83
Nordbahn-Prior.-Oblig.	„ 5%	88 3/4—89
Gloggnitzer detto	„ 5%	82—83
Donau-Dampfschiff-Obl.	„ 5%	85 1/2—86
Lloyd detto (in Silber)	„ 5%	92—93
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück		110—111
Actien der Nationalbank		1009—1009
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche		99 1/4—99 1/2
Actien der Oest. Credit-Anstalt		239—239 1/4
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.		122—122 1/2
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn		236—238
„ „ Nordbahn		190
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.		261 3/4—262
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung		100-100 1/16
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn		105—105 1/4
„ „ Theißbahn		100 3/16—100 1/4
„ „ Lomb. venet. Eisenb.		249—249
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft		582—583
detto 13. Emission		—
„ „ Lloyd		400—405
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.		70—72
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.		60—62
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.		27—28
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.		37—38
Fürst Esterhazy	40 fl. L.	83 1/2—84
F. Windischgrätz	20 „	28 1/4—28 1/2
Gf. Waldstein	20 „	29 7/8—30
„ Keglevich	10 „	15 1/4—15 1/2
„ Salm	40 „	40—40 1/4
„ St. Genois	40 „	39 1/2—40
„ Palffy	40 „	39—39 1/2
„ Clary	40 „	38 3/4—39
Amsterdam (2 Mon.)		86 1/2
Augsburg (Uso.)		104 1/2
Bukarest (31 T. Sicht)		264
Constantinopel detto		464
Frankfurt (3 Mon.)		103 5/8
Hamburg (2 Mon.)		76 1/2
Livorno (2 Mon.)		105
London (3 Mon.)		10 8
Mailand (2 Mon.)		103 1/8
Paris (2 Mon.)		121 1/4
Kais. Münz-Ducaten-Agio		7 3/4
Napoleonsd'or		8 8—8 9
Engl. Sovereigns		10 12
Russ. Imperiale		8 23

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

von Krakau: um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag. um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

Krakau.

K. k. Sommertheater im Schützengarten.

Unter der Direction des Friedrich Blum.

Samstag, den 4. Juli 1857.

Steffen Langer aus Glogau,

oder:

Der holländische Kamin.

Original-Lustspiel in 4 Acten und einem Vorspiel, genannt

Der Czaar und der Seiler

von Charlotte Birch-Pfeiffer.

Anfang um 6 1/2 Uhr. — Kassaeröffnung um 5 Uhr.

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter. **Mit einer Beilage.**

Amtliche Erlässe.

Nr. 14235. **Concursausschreibung.** (707. 1—3)

Zur Wiederbesetzung der erledigten, mit einer Bestallung von Einhundert Fünfzig Gulden CM. verbundenen Stadtwundarztenstelle zu Tuchów wird der Concurs bis Ende Juli l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Diplomen über ihre Befähigung als Wundärzte und Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden dem Magistrate zu Tuchów zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 14. Juni 1857.

N. 1031. **Kundmachung.** (711. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Krosno wird der Eigenthümer nachstehender bei diesem k. k. Bezirksamte als Gericht erliegenden Effecten als: eines Weiberunterrockes, zweier Weiber-Kopftücher, eines Weiberumhängtuches und eines Hemdes aufgefordert, binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung sich zu melden, und sein Recht auf diese Sachen nachzuweisen, widrigens diese Effecten veräußert, und der Kaufpreis bei Gericht aufbehalten werden wird.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Krosno, am 15. Juni 1857.

N. 606. **Edict.** (112.1—3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gericht zu Chrzanów, wird Matheus Tuma, zuletzt in Trzebinia wohnhaft, 43 Jahre alt, katholisch, verheiratet, Eisenbahnbau-Partieführer, und Josef Waniczek, zuletzt in Trzebinia wohnhaft, 38 Jahre alt, katholisch, verheiratet, Maurerpolier, beide in Böhmen geboren, welche wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 496 St. G. für schuldig erkannt worden, aufgefordert, ihren dermaligen Aufenthaltsort diesem k. k. Bezirksamte als Gericht binnen 3 Monaten von heute an, so gewiß anzuzeigen, widrigens beide als flüchtig behandelt werden würden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Chrzanów, am 11. Juni 1857.

N. 337. **Edict.** (713. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Wojnicz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Grundbesitzers Andreas Mikosz aus Janowice die Einleitung der Amortisirung des demselben angeblich in Verlust gerathenen National Anlehens-Scheines ausgefertigt vom k. k. Steueramte Wojnicz am 17. August 1854 Nr. 754/720 über 40 fl. CM. bewilligt werden.

Es wird daher derjenige, in dessen Besitz sich diese Urkunde befindet, hiemit aufgefordert, seinen Besitz diesem Gerichte so gewiß binnen 1 Jahre das ist, bis zum 4. Juni 1858 anzuzeigen, widrigens dieselbe für null und nichtig erklärt werden würde.

Wojnicz, am 4. Juni 1857.

Z. 5938. **Edict.** (715. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kresgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben nach Stanislaus Herzberg mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß für sie ein Bescheid vom 30. Jänner 1855 Z. 19110 betreffend die vom Ladislaus Zawadzki angesuchte Verbücherung des Eigenthumsrechtes auf dem Gutsantheil Lichwin, Dwór dolny oder Stadniczowka hiergerichts erliege. Da der Wohnort und das Leben der Erben nach Stanislaus Herzberg diesem k. k. Kreisgerichte unbekannt ist, so wird über Ansuchen des Hrn. Ladislaus Zawadzki dieser Bescheid dem für dieselben bestellten Curator Dr. Jarocki mit Substituirung des Dr. Kaczkowski hiesigen Gerichtsadvokaten eingehändigt.

Durch dieses Edict werden die Erben nach Stanislaus Herzberg erinnert, die aus diesem Bescheid entspringenden Rechte entweder selbst oder durch einen von ihnen bestellten und diesem k. k. Kreisgerichte zu benennenden Vertreter zu währen, widrigens sie sich die aus deren Verabsäumung entspringenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 19. Mai 1857.

Nr. 3182. **Edict.** (716. 1—3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es habe Fr. Thekla Zarzycka wider die Aegidius Fihauserschen Erben, unter diesen, wider Fr. Ludwina Brześciańska geborne Gfin. Kuczkowska, wegen Löschung der Summe pr. 30,000 fl. pol. aus Falkowa beim bestandenen Tarnower k. k. Landrechte de praes. 27. April 1855 Z. 7693 Klage angebracht, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 6. September 1855 festgesetzt dieselbe sonach beim hiesigen k. k. Kreisgerichte auf den 23. April, 3. September und 31. December 1856 dann 27. Mai 1857 erstreckt wurde.

Da der Empfangsschein über die, der Mitbelangten in Paris domicilirenden Fr. Ludwina Brześciańska durch die k. k. öster. Gesandschaft in Paris, geschehene Zustellung der Klage, in dem festgesetzten Termine nicht eingelangt ist, so wird dieselbe in Folge hiergerichtlichen Beschlusses vom 4. Februar 1857 Z. 333 als dem Aufenthaltsorte nach unbekannt angesehen, über Anklagen der Klägerin die Tagfahrt zur Erstattung der Einrede auf den 23. September 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, und hiezu die Parteien, die Mitbelangte Fr. Ludwina Brześciańska durch den Curator Adv. Bersohn und durch das vorliegende Edict zu erscheinen vorgeladen.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichte.

Neu-Sandez, am 2. Juni 1857.

Z. 5436. **Edict.** (721. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird in der Rechtssache der Karl Kotarskischen Erben gegen die Edmund Romerischen Erben, die dem Wohnorte nach unbekannten Andreas, Laurenz, Adalbert, Michael, Leo und Martin Krzyżanowski, und für den Fall deren Todes ihre dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben wegen Zurechterkennung, daß die über den Gütern Bolesław, Kanna, Swiebodzin hypothezirte Summe pr. 27,789 russ. Silber-Rubeln $50\frac{1}{3}$ Kop. sammt allen Bezugsposten zu löschen sei, statt der mit dem Bescheide dieses k. k. Kreisgerichtes vom 3. März 1857 Z. 2017 zur mündlichen Verhandlung in dieser Angelegenheit auf den 23. Juli 1857 angeordneten Tagsatzung diesele auf den 6. August 1857 um 10 Uhr Vormittags vom Amtswege mit der Rechtswohlthat des ersten Terminserstreckt und hievon alle Theile verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 6. Mai 1857.

Z. 1398. **Kundmachungen.** (727. 1—3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Wadowice wird hiemit bekannt gegeben, daß behufs der Ueberlassung der Lieferung des zur Beheizung der hierortigen Kreishaupt- und Unterrealschule mit $40\frac{1}{4}$ nied. öst. Klafter erforderlichen harten Scheiterbrennholzes drei Licitations-Tagfahrten und zwar; am 1. September dann 14ten und 26. September 1857, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistratskanzlei abgehalten werden.

Der Fiskalpreis für eine nied. öst. Klafter harten Scheiterbrennholzes wirrd mit 7 fl. 12 kr. CM. angenommen, von welchem herabgesteigert werden wird.

Licitationslustige versehen mit $^{10}/_{00}$ Vadium werden zu dieser Licitation eingeladen, wobei bemerkt wird, daß auch schriftliche versiegelte, mit dem $^{10}/_{00}$ Vadium belegten Offerten angenommen werden.

Die Einsicht in die Licitationsbedingnisse kann in der Magistratskanzlei während den Amtsstunden vorgenommen werden.

Magistrat Wadowice, am 5. Juni 1857.

Z. 2679 civ. **Edict.** (739.1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Hrn. Felix und Adam, dann Frau Antonine Bzowskie bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 27. 372 pag. 6 und 7 här. vorkommenden Gutes Fulkowice Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 26. November 1855 Z. 5789 für obiges Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 4526 fl. 4 kr. CM., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit, aufgefordert ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, den 8. Juni 1857.

Z. 3013. **Edict.** (740. 1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Fr. Theofile Stojowska, Vormünderin der minderj. Boleslaus, Theofile und Caroline Stojowskie bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 417,320 pag. 23. 317. 346. vorkommenden Gutes Chlebna, Piotrówka sammt Grabie Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 11. Juni 1855 Z. 3894 für obige Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 15,444 fl. 15 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 8. Juni 1857.

Z. 6691. **Edict.** (742. 1 | 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Wladimir Kodrębski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider ihn so wie gegen die Eheleute Vincenz und Adela Dunikowskie — Josef Rappaport und Josef Fast wegen Zahlungsauflage der Wechselsumme von 3000 fl. CM. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt auf den 18. August 1857 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Wladimir Kodrębski unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Machalski mit Unterstellung des Landes-Advokaten Dr. Balko als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vetreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, den 2. Juni 1857.

Z. 1397. **Kundmachung.** (743. 1—3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Wadowice wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht; daß zur Beistellung des zur Beleuchtung der nunmehr auf 22 Stück städtischen Laternen erforderlichen doppelt raffinirten Rübsöls, dann der kleineren Beleuchtungs-Erfordernisse, die Licitation und Offert-Verhandlung am 24. August 1857, um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der herabzusteigende Ausrufspreis wird von einem Centner des doppelt raffinirten Rübsöls mit 47 fl. CM. eigentlich die erforderlichen Sechs Centner 83 Pfd. und 24 Loth mit 321 fl, $21\frac{3}{5}$ kr. CM. ohne den kleineren sämmtlichen Erfordernisse angenommen werden, wovon jeder Unternehmungslustige zu Handen der Licitations-Commission das $^{10}/_{00}$ Vadium in der Höhe von 32 fl. 9 kr. CM. zu erlegen haben wird.

Die Licitationsbedingnisse sind in den Amtsstunden in der Magistratskanzlei zur Einsichtsnahme bereit.

Magistrat Wadowice, am 5. Juni 1857.

N. 50. **Kundmachung.** (744. 1—3)

Vom Podgórzer k. k. Bezierksamte als Gericht wird kundgemacht daß über Ansuchen der Erben nach Josef Haller von Hallenburg zur Befriedigung der durch selbe gegen Jakob und Marianna Noworyty ersiegten Summa von 8000 fl. CM. s. N. G. die executive Feilbietung der in Podgórze sub. N. 116 und Nr. 191 gelegenen Realitäten hieramts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden.

1. Zu dieser Feilbietung werden drei Termine d. i. am 16. Juli, am 13. August und am 17. September 1857 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bestimmt.
2. Als Ausrufspreis dieser Realitäten wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth derselben und zwar der Realität sub. Nr. 116 mit 2290 fl. CM. und der Realität sub. Nr. 191 mit 14066 fl. CM. angenommen.
3. Diese beiden Realitäten werden zusammen, falls sich aber auf beide zugleich keine Kauflustigen melden solten, auch jede abgesondert veräußert werden, und zwar in den ersten drei Terminen bloß über oder um den Schätzungswerth.
4. Jeder Kauflustige ist verpflichtet vor der Licitation ein Vadium mit 10% des Schätzungswerthes d. i. für die Realität Nr. 116 mit 229 fl. CM. und für die Realität Nr. 191 mit 1406 fl. 36 kr. CM. im Baaren oder in galizischen Pfandbriefen nach deren letzten Curse jedoch nicht über deren Nennwerth zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen.
   Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, die übrigen aber den Licitanten nach beendigter Licitation zurückgestellt werden.
5. Der Ersteher ist verpflichtet 30 Tage, nachdem der Licitationsact zu Gericht angenommen und ihm der Bescheid hierüber zugestellt werden wird, ein Drittheil des Kaufpreises mit Einnehmung des baar erlegten Vadiums ans gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm dann der fysische Besitz der erkauften Realität übergeben, ihm zugleich das Eigenthumsdekret ausgesetzt, und er als Eigenthümer intabulirt wird, zugleich aber wird der Kaufschillingsrest sammt der Verpflichtung zur Zinsenzahlung hievon im Lastenstande intabulirt werden, dieß Alles auf Kosten des Erstehers.
6. Der Ersteher wird verpflichtet sein, vom Tage der fysischen Uebernahme alle Grundlasten, Steuern und Abgaben zu leisten, und von dem Kaufpreisreste 5% Zinsen halbjährig decursive ans gerichtliche Depositenamt zu zahlen, den Kaufpreisrest aber nach Maßgabe der Zahlungsordnung binnen 30 Tagen nach deren Zustellung an ihn zu bezahlen, oder mit den Interessenten anders sich zu einigen.
7. Der Ersteher ist verpflichtet, diejenigen Forderungen, welche die Gläubiger von der allenfalls bedungenen Aufkündigungsfrist nicht annehmen wollten, in so weit selbe in dem Kaufpreise enthalten sind, auf sich zu nehmen.
8. Wenn der Ersteher auch nur eine dieser Bedingungen nicht nachkommt, wird auf seine Gefahr die erkaufte Realität ohne eine neue Schätzung im einem einzigen Termine verkauft werden und der vertragsbrüchige Ersteher haftet für allen Abgang und Schaden, sowohl mit dem erlegten Gelde als auch mit seinem ganzen Vermögen.
9. Der Ersteher ist verpflichtet, nach der Licitation der Commission anzugeben, an wem er die Zustellung sämmtlicher Bescheide in dieser Angelenheit hier im Orte Podgórze für sich bewerkstelliget haben will, als sonst solche, wenn er nicht in Podgórze wäre, für ihn im Amtslokale des k. k. Bezirksgerichtes mit Rechtswirkung angeschlagen werden.
10. Sollten diese Realitäten oder eine derselben in den festgesetzten 3 Termine um den Schätzungswerth nicht verkauft werden, so wird zur Einvernehmung sämmtlicher Gläubiger und Interessenten Behufs Erleichterung der Licitationsbedingnisse die Tagfahrt auf den 8. October 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, bei welcher sie zu erscheinen haben, als sonst die Nichterscheinenden der Mehrheit der Stimmen der Erschienenen beitretend angesehen würden, worauf dann ein neuer Termin zur Licitation ausgeschrieben wird, in welchem diese Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe werden veräußert werden.
11. Die Grundbuchsauszüge und Schätzungsacte sind in der gerichtlichen Registratur zu Jedermannes Einsicht bereit.

Hievon werden beide Streittheile, dann die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, die dem Wohnorte unbekannten Agnes de Jachimowicze Bednarska, Vincenz, Josef und Franz Bednarski, die Erben des Franz Dziuba und Franz Dziuba als Curator dieser Massa endlich jene, deren Forderungen nach dem 19. October 1856 zum Grundbuche gelangen sollten, und jene denen die Licitationsausschreibung nicht zeitlich eingehändigt werden könnte, durch Edicte und den ihnen bestellten hiesigen Bürgers Johann Kotsis zum Curator verständigt.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Podgórze, am 18. Juni 1857.

Z. 251. civ. **Edict.** (745. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Dombrowa als Gericht wird über die Klage des Wolf Lazar Zucker aus Dombrowa gegen die Nachlaßmasse nach dem hierorts verstorbenen Abraham Resler pcto. Zuerkennung des angeblich durch Ersitzung erworbenen Realitäten-Antheils Nr. 52 zu Dombrowa der hiesige Bürger Simon Ungar als Curator ad actum wegen unbekannter Erben hiemit aufgestellt, wovon die Letzteren verständigt und aufgefordert werden sich mit demselben bis zum 7. December l. J. als der Tag der zu dieser Streitsache auf 9 Uhr früh angeordneten Tagsatzung ins Einvernehmen zu setzen, und ihm die allfälligen Behelfe zu ihrer Vertretung einzuhändigen oder aber noch innerhalb dieser Frist wegen Aufstellung eines andern Curators hiergerichts einzuschreiten.

Dombrowa, am 4. Juni 1857.

Z. 840 civ. **Edict.** (746. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte Zmigrod als Gericht wird bekannt gemacht:

Es sei über Einschreiten des Hrn. Alexander Goldmann, Curators der minderjährigen Selda Schwarz'schen Kinder de praes. 15. Juni 1857, Z. 840 die gerichtliche Feilbietung der in der Verlassenschaft nach Selda Schwarz aus Zmigrod gehörigen in Pfandweiser Verwahrung der Frau Maria Krzystkiewicz in Nienaszow befindlichen Präciosen, als:

1 Stirnbinde im Werthe pr.	450 fl.
7 Schnüre Perlen	200 „
1 Paar Brillanten-Ohrgehänge im Werthe .	28 „
7 Stück Brillant-Einsätze im Werthe . . .	70 „
1 goldener Fingerring mit Brillant pr. . .	12 „
1 dto. dto. kleinerer	5 „
1 dto. dto. dto.	8 „
1 dto. dto. dto.	5 „

bewilligt worden.

Zur Vornahme dieser Feilbietung wird die Tagfahrt zum 20. Juli 1857, früh 9 Uhr mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Prätiosen bei dieser einzigen Tagfahrt nur gegen gleich bare Bezahlung und nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Zmigrod, am 17. Juni 1857.

N. 6938. **Edict.** (741. 1—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Adam Podlewski Namens seiner minderjährigen Kinder Simon, Josef, Alexandra, Stefania und Ladislaus bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 240 pag. 431 und 432 n. 7 und 8 här. vorkommenden Gutes Libertów oder Libiertów Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift des Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. Juni 1855 Z. 4161/g. Gf. für obiges Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals, pr. 12,310 fl. 55 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 28. August 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Kapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 4. Juni 1857.

Nr. 7424. **Ankündigung.** (750. 1—3)

Von der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit kundgemacht, daß behufs der Sicherstellung der Kostgebung für fünf Vorsteher und gegen sechszig Alumnen im Tarnower bischoflichen Seminarium vom 1. October 1857 bis letzten September 1858 ferner der Erfordernisse an Tuch, Leinwand, mindern Bekleidungsstücken, Schmiedearbeit, Wäschereinigung, Nätherarbeit, und an Beleuchtungsstoffen eine Licitation am 16. Juli 1857 in der hierortigen Kreisbehördlichen Kanlei abgehalten werden wird.

Die Licitationsbedingnisse werden bei der Licitation bekannt gegeben.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnów, am 19. Juni 1857.

N. 9345. **Ankündigung.** (751. 1—3)

Von Seite der Kreisbehörde in Bochnia wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der städtischen Propination in Wieliczka für die Zeit vom 1. November 1857 bis Ende October 1860 eine Licitation am 21ten Juli 1857 in der Magistratskanzlei zu Wieliczka wird abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 5628 fl. und das Vadium 563 fl. CM.

Es werden auch schriftliche Offerten angenommen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 20. Juni 1857.

N. 9346. **Ankündigung** (752. 1—3)

Von Seite der Kreisbehörde in Bochnia wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der städtischen Markt- und Standgelder-Gefälls in Wieliczka für die Zeit vom 1. November 1857 bis Ende October 1860 eine Licitation am 20. Juli 1857 in der Magistratskanzlei in Wieliczka um 9 Uhr Vormittags wird abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 801 fl. 30 kr. und das Vadium 81 fl. CM.

Es werden auch schriftliche Offerten angenommen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 20. Juni 1857.

Z. 5481. **Kundmachung.** (753. 1—3)

Am 10. Juli 1857 um 9 Uhr Vormittags wird der für das Krankenhaus zu heiligen Geist in Krakau erforderlichen Wäsche Bettzeug und Kleidungsstücke eine Offertverhandlung in der Kanzlei der k. k. Kreisbehörde abgehalten werden.

Das den schriftlichen Offerten beizulegende Vadium, beträgt 575 fl. CM.

Die Bedingnisse können Tags zuvor hier eingesehen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 24. Juni 1857.

Z. 5537. **Aufforderung.** (761. 1—3)

Nachdem das Handlungsprotokoll zur Protokollirung der Firmen bereits eröffnet wurde, so werden alle diejenigen, welche im Gerichtssprengel des Krakauer k. k. Landesgerichtes als Handelsgerichtes im Grunde §. 9 der hohen Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels vom 13. April 1857, Nr. 79 des R. G. B. verpflichtet sind, ihre Firmen protokolliren zu lassen, hiermit aufgefordert, ihre dießfälligen der berufenen Verordnung gemäß eingereichten Gesuche um so gewisser in der gesetzlich bestimmten Frist von 6 Monaten anher zu überreichen, widrigens gegen die Saumseligen mit der Strenge des §. 21. der obigen hohen Verordnung vorgegangen würde.

Diejenigen Personen hingegen, deren Firmen bereits bei dem bestandenen Lemberger Mercantil- und Wechselgerichte protokollirt sind, und welche die Uebertragung ihrer Firma in das Handlungsprotokoll dieses k. k. Landesgerichts als Handelsgerichtes nicht wünschen sollten, werden angewiesen, diesem k. k. Landesgerichte als Handelsgerichte in der zur Protokollirung der Firmen festgesetzten Frist, unter Nachweisung, daß ihre Firma bei dem bestandenen Lemberger Mercantil- und Wechselgerichte bereits protocollirt wurde, anzuzeigen, daß sie es bei dieser bereits geschehenen Protokollirung bewenden lassen wollen.

Krakau, am 18. Mai 1857.

Nr. 4260. **Edict.** (762. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Herren Theodor, Calixt so wie Johann, Peter, Felix 3 Namen Baronen Borowscy — Frau Louise 1te Ehe Baronin Borowska 2te Ehe Wężyk im eigenen Namen und im Namen der minderjärigen Henriette Borowska, Frau Justine de Borowskie Benoe, Marianna de Borowskie Lisicka, Fortunat, Anton, Michael, Ignatz, Veronica und Marianna Łąckie wegen Extabulirung aus Sieniawa und Bielanka der dom. 63 pag. 33 n. 22 und pag. 35 n. 21 on. intabulirten Summe pr. 300369 fl. pol. 2 gr. sammt der Nichtveräußerungs- und Nichtbelastungsklausel und der Verbindlichkeit des Cajetan Baron Borowski zur Zahlung der Lebenslänglichen Rente von 8500 fl. pol. an Josef Baron Borowski die Frau Julie de Borowskie Freinn Borowska die Klage de praes. 6. April 1857 Z. 4260 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 1. September 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Marianna de Borowskie Lisiecka dann Fortunat, Anton, Michael, Ignatz, Veronica und Marianna Łąckie unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertrettung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Samelsohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 4. Juni 1857.

N. 7256. **Edict.** (763. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Kloster der Norbertiner zu Hebdów im Königreich Polen mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben, es sei mit hiergerichtlichen Beschlusse vom heutigen Tage Z. 7256 zu dessen Vertretung bei der am 16. Juli 1857 um 4 Uhr Nachmittags statt findenden und den allfälligen weiteren Verhandlungen behufs der Zuweisung des ermittelten Grundentlastungskapitals für die dem Thadäus Konopka gehörigen Güter Modlnica wielka der hiesige Landes-Advekat Dr. Machalski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zucker zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die Verhandlung am bestimmten Termine wird vorgenommen werden.

Krakau, am 9. Juni 1857.

Nr. 6732. **Edict.** (764. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der Frau Johanna de Zawadzkie Maniecka, dem Leben und Wohnort unbekannt, oder deren allfälligen, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Frau Anna Pilichowska, Frau Anna Czechowska, ferner die erklärten Testaments Erben des Franz Szkoda und Andere wegen Löschung aus Stojowice der dom. 47 pag. 299 n. 13 on. aus der Urkunde feria secunda ante festum Sancte Marie Magdalene 1757 aus der größeren Summe pr. 2000 fl. pol. haftenden Summe pr. 1000 fl. pol. s. N. G. unter 24. Mai 1857 Z. 6732 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 24. Semptember 1857, um 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Bandrowski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschiebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 2. Juni 1857.

N. 6588 Civ. **Edict.** (765. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannten Johanna Rembertowicze Dąbrowska und deren etwaigen dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Herr Theodor und Frau Antonina Łobarzewskie wegen Löschung des auf dem Gutsantheile von Głobikowa górna dom. 46 pag. 445 n. 4 on. haftenden 6jährigen Pachtrechtes unterm 20. Mai 1857 z. Z. 6588 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 23. September 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Grabczyński mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 2. Juni 1857.

Z. 6141. **Edict.** (766. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den unbekannten Theilnehmern, welche auf den neben dem Hause Nr. 166 in Tarnower Bernardiner-Gasse befindlichen leeren Platz Ansprüche machen könnten, bekannt gemacht, es habe wider dieselben Joseph und Henne Makler Eigenthümer der Realität Nr. 166 allhier ein Gesuch um Abhörung von Zeugen zum ewigen Gedächtnisse bezüglich des Eigenthumsrechtes auf den neben dem Hause Nro. 166 befindlichen leeren Platz eingereicht, worüber die Tagfahrt auf den 20. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da weder der Name noch der Aufenthaltsort und das Leben der obangeführten Theilnehmer diesem k. k. Kreisgerichte bekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Gerichtsadvokaten Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki als Curator bestellt, und es werden dieselben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, widrigens sie sich selbst die aus dieser Verabsäumung entspringenden Nachtheile zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, am 26. Mai 1857.

Nr. 1470. j. **Edict.** (768. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht; es werde über Einschreiten des Hrn. Johann Spatzier de praes. 9ten April l. J., Z. 1470, die executive Feilbietung des früher der Dorothea Schmatzke nunmehr der Marianna Witwe Gieldanowska an dem Reale Nr. 102 in Lipnik zustehenden fünften Antheils wegen schuldigen 500 fl. CM. resp. des Restes pr. 336 fl. CM. c. s. c. bewilligt, und hiezu zwei Termine zum 4. August und 4. September l. J. jedesmal früh 10 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange anberaumt, daß dieser Realsantheil bei diesen unter dem mit 336 fl. 7 kr. C. M. erhobenen Schätzungswerth nicht hintangegeben werden wird.

Die übrigen Feilbiethungsbedingungen sind jene:

1. Dieser Antheil an dem Reale Nr. 102 in Lipnik, bestehend in Wohn- und Nebengebäuden, dann 1½ Joch Area, wird so wie selber liegt und steht, und im Schätzungsprotokolle vom 29. Juli 1856, Zahl 3322 bezeichnet erscheint, der öffentlichen Feilbietung ausgeboten.
2. Jeder Licitant muß vor dem ersten Anbot ein Vadium von 34 fl. CM. zu Handen der Licitations-Commission erlegen, welches vom Bestbiether auf Abschlag des Kaufschillings rückbehalten, den Mitbietenden aber rückgestellt werden wird.
3. Der sonach verbleibende Ueberrest ist sammt den 5% Zinsen binnen 14 Tagen vom Tage des Licitationsabschlusses um so pünktlicher zu Gerichtshanden zu erlegen, als widrigens das Vadium für verfallen erklärt, und der fragliche Realantheil auf Kosten und Gefahr des säumigen Käufers bei einer lediglich durch Trommelschlag zu verlautbarten Licitationstagfahrt um welch immer einen noch so niedrigen Anbot im Wege der Relicitation hintangegeben wird.
4. Mit der Licitationszuschlag tritt der Ersteher in den phisischen Besitz des besagten Realantheils und von diesem Augenblicke an, übergehen auf ihn alle Nutzungen, dagegen aber auch alle Lasten und Gefahren; das Eigenthumsdecret wird aber erst nach gänzlicher Einzahlung des Bestbotes ausgefertigt.
5. Die Kosten der Licitation, Stempel und Procentualgebühren hat der Käufer zu tragen, endlich
6. wird wo der Verkauf öffentlich geschieht, dem Käufer keine Eviktion geleistet.

Biala, am 4. Juni 1857.

Nr. 8991. **Kundmachung.** (771. 1—3,

Zur Verpachtung des der Stadt Landskron gehörigen Propinations-, dann Markt- und Standgelder-Gefälles auf die Zeit vom 1. November 1857 bis Ende October 1860 wird die Licitations- und Offert-Verhandlung auf den 20. Juli l. J. in der Art in der Landskroner Magistratskanzlei abgehalten, daß das Propinations-Gefälle am Vormittage um 10 Uhr, — und das Gefälle der Markt- und Standgelder an demselben Tage Nachmittags 4 Uhr zur Verhpachtung ausgebothen werden wird.

Der Fiskalpreis bei der Propination beträgt 950 fl. 18 kr. CM. und bei dem Markt- und Stand-Gefälle 212 fl. 48 kr. CM.

Diejenigen welche an der Licitation Theil nehmen wollen, haben das 10% Vadium im Baaren oder in coursmäßigen Staatspapieren beim Beginn der Licitation zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen.

Bei der Verhandlung werden auch schriftliche Offerte, insoferne sie vorschriftsmäßig ausgefertigt, und mit dem Vadium belegt sind, — angenommen.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 22. Juni 1857.

Nr. 5123. **Kundmachung.** (772. 1—3)

Zur Verpachtung der Gorlicer städtischen und herrschaftlichen Propination auf drei nach einander folgende Jahre vom 1. November 1857 bis dahin 1860, wird eine Licitation am 15. Juli 1857 und zur Verpachtung des Gorlicer städtischen Markt- uod Standgeldergefälles auf dieselbe Zeitperiode eine Licitation am 16. Juli 1857 in der Gorlicer Magistratskanzlei abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt jährlich:

für die Propination	4480 fl. CM.
und für die Markt- und Standgelder .	565 fl. CM.

Pachtlustige haben sich daher an obbesagten Tagen mit dem 10% Vadium versehen, in der Gorlicer Magistratskanzlei einzufinden, wo die näheren Licitationsbedingungen werden kundgemacht werden.

Jasło, am 15. Juni 1857.

Nr. 15507. **Concursausschreibung.** (774. 1—3)

Zur Besetzung der zu Jasło neu creirten, mit der einer Bestallung jährlicher 60 fl. d. i. Sechszig Gulden CM. verbundenen Stadthebammenstelle wird der Concurs bis Ende August d. J. ausgeschieben.

Bewerberinnen um diesen Posten haben ihre mit dem Taufscheine, mit dem Diplome über die an einer inländischen Hochschule erlernte Hebammenkunst mit der Nachweisung über die Kenntniß der polnischen Sprache und über die schon etwa geleisteten Dienste im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Jasloer Magistrate in dem anberaumten Termine zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 20. Juni 1857.

N. 4468. **Kundmachung.** (779. 1—3)

Die gefertigte Direction beabsichtiget das Restaurationsgeschäft im Bahnhofe der östlichen k. k. Staatsbahn zu Trzebinia auf die Dauer Eines Jahres vom 1ten October 1857 angefangen zu verpachten.

Diejenigen, welche gesonnen sind, die erwähnte Restauration zu pachten, werden eingeladen, ihre dießfälligen schriftlichen Offerte versiegelt bei der unterzeichneten Direction längstens bis 15. August 1857 einzureichen.

Dem Offert muß eine Caution in dem Betrage von Dreißig Gulden CM. ferner ein von dem betreffenden k. k. Bezirks-Gerichte bestätigtes Moralitäts-Zeugniß, eine legale Nachweisung über die Vermögens-Verhältnisse und über die gegenwärtige Beschäftigung des Offerenten angeschlossen sein.

Die näheren Bedingungen können bei der gefertigten Direction während der Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Betriebs-Direction der östlichen Staatsbahn.

Krakau, am 28. Juni 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.